

# Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis durch die Post inkl. 15 Pfg. Bestellgeld vierteljährlich  
80 Pfg., durch die Expedition unter Kreuzband 90 Pfg.  
Nichtverbandmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:  
**Leipzig**  
Zeiler Strasse 32, IV., Volkshaus  
Telephonruf 7503.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 30 Pfg. für die gespaltene  
Petitzelle oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen  
vorherige Einfindung des Betrages aufgenommen.  
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 48.

Sonnabend, den 1. Dezember 1906.

10. Jahrgang.

## Streiks, Sperrn und Lohnbewegungen.

(Ueber alle unter dieser Rubrik veröffentlichten Bewegungen ist wöchentlich zu berichten; wo das unterbleibt, fällt für die folgende Nummer die Bekanntmachung weg.)

**Gesperret** sind: Karlsruhe: Die Betriebe der Süddeutschen Marmor-, Granit- und Sandsteinwerke (früher Firma Göffel). Mainz: Bläse von Grünwald u. Köllner, Gebrüder Mertens. Neuenstein: Firma Gebrüder Wildemann a. Harz: Bruch Adlersberg der Firma Sieghelm. Mannheim: Firma Schmüller für Marmorarbeiter. Pfenning: Bläse Diejenbacher. Brannenburg (Oberbayern): Firma Gebrüder Huber. Düsseldorf: Bläse Müller Ww.

**Reichenbach** im Odenwald. 40 Steinmetzen sind von der Deutschen Steinindustrie, Aktiengesellschaft, wegen ihrer Mitgliedschaft zum Deutschen Steinarbeiterverband entlassen. Arbeitsangebote für diese Firma sind zurückzuweisen.

**Nördlingen.** Streit der Steinmetzen bei der Firma Koppel und Söhne. Letztere hat eigentümliche Ansichten über Tarifvereinbarungen; so verlangte sie, jeder Steinmetz solle, solange der Tarif besteht, bei 50 Mk. Strafe verpflichtet werden, das Arbeitsverhältnis nicht zu lösen.

**Süßbach** und Umgebung. Zugang für Pflastersteinarbeiter ist ferngehalten, da versucht wird, durch andere Berechnungsart den Lohn zu reduzieren. (Firma: Süddeutsche Granitwerke.)

## Das neue Ausnahmengesetz wider die Arbeiterklasse.

Ueber das Antigerichtsgesetz schreibt die General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands in gleich verurteilendem Sinne wie wir. (Vergleiche die Nummer 47 des Steinarbeiters.) Ihre Ansicht gibt der folgende Artikel wieder.

Die von liberaler Seite schon im Jahre 1869 und seit 1890 von der freisinnigen Partei und dem Zentrum wiederholt geforderte Gewährung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine soll nunmehr erfolgen. Die Regierung hat dem Reichstage am 12. November 1906 einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit gegeben werden soll, wenn sie sich unter bestimmten Voraussetzungen als „eingetragener Berufsverein“ in das bei den Amtsgerichten geführte Vereinsregister eintragen lassen.

In den gewerkschaftlichen Zentralverbänden stand man den Bestrebungen der freisinnigen und der Zentrumspartei, den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, äußerst feind gegenüber, in der sicheren Voraussetzung, daß ein entsprechendes, von der Regierung eingebrachtes Gesetz nicht geeignet sein würde, die Gewerkschaften zu fördern, sondern sie in ihrer Entwicklung und Betätigung zu hemmen.

Das, was die Regierung nunmehr dem Reichstage zur Beschlussfassung vorgelegt hat, übertrifft aber die schlimmsten Befürchtungen, die in Gewerkschaftskreisen bezüglich eines solchen Gesetzes vorhanden waren. Das Gesetz in vorliegender Form würde, wenn die Gewerkschaften auf Grund desselben die Rechtsfähigkeit erwerben wollten, nicht nur eine Unmenge von Befähigungen, den betreffenden Gewerkschaften auferlegen, sondern es ist geeignet, die Aktionsfähigkeit der Organisationen und die Sicherheit der Mitglieder zu gefährden und infolge bestimmter Anlässe, die in der gegenwärtig geübten Gewerkschaftstätigkeit regelmäßig alljährlich einigemal wiederkehren, die gesamten Gewerkschaften in einer Art Lähme zu legen, die einer Auflösung gleichkäme.

Die Vorteile, welche den Gewerkschaften bei der Eintragung, vorausgesetzt, der Entwurf würde in der vorliegenden Form Gesetz, erwachsen würden, wären die folgenden:

1. Der „eingetragene Berufsverein“ erhält den Charakter einer juristischen Person, d. h. der Verein kann auf seinen Namen Rechte erwerben, Vermögen auf seinen Namen anlegen, Eintragungen in das Grundbuch auf seinen Namen machen lassen, kurz, als geschlossene Bürgererschaft alle die Funktionen und Rechte ausüben, die nach dem Privatrecht einzelnen dispositionsfähigen Personen zustehen.

2. Der Verein kann die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge während der Dauer der Mitgliedschaft und „noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgte“ (§ 14, Absatz 2), anhalten.

3. Dem Verein können weibliche Mitglieder auch dann angehören, wenn er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, vorausgesetzt, daß die Verfolgung dieser Zwecke sich „nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen Interessen“ beschränkt.

4. Die Zentralstelle und die Zweigvereine sind auch in den Bundesstaaten, in welchen nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung zur Einreichung eines Mitgliederzeichnisses bei der Polizeibehörde besteht, zur Einreichung des Verzeichnisses nicht verpflichtet.

Gegenüber diesen geringen Vorteilen bringt das Gesetz den Gewerkschaften, die sich als „eingetragene Berufsvereine“ die Rechtsfähigkeit erwerben, folgende Nachteile:

1. Der Verein wird in der Abgrenzung seines Mitgliederkreises beschränkt, denn er darf nur die Arbeiter desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe als Mitglieder aufnehmen.

2. Die besten agitatorischen Kräfte, die von ihrem Beruf abgehen und eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit erhalten, müssen aus dem Verein ausgeschlossen werden. (§ 3, Absatz 2.) Gewerkschaftsbeamte, die nicht von der eigenen Gewerkschaft angestellt sind, Arbeitersekretäre, Angestellte der Genossenschaften, sowie alle in der Arbeiterbewegung tätigen Personen, die nicht, oder nicht mehr in dem betreffenden Berufe tätig sind, dürfen der Gewerkschaft nicht angehören, müssen ausgeschlossen werden, wenn sie eine Anstellung außerhalb der Gewerkschaft erhalten, auch wenn sie jahrelang der Gewerkschaft angehört haben.

3. Die Tätigkeit des Vereins darf sich „nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Inter-

essen“ erstrecken, die Solidarität gegenüber andern Arbeitern und andern Organisationen wird somit unterbunden.

4. Minderjährige Mitglieder (Personen unter 21 Jahren) sind im Verein nicht stimmberechtigt und dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, noch der Ortsverwaltung sein, noch dürfen sie als Vertrauensleute der Gewerkschaft fungieren.

5. Der Zentralvorstand und die Zweigvereine sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und der Verwaltungsbehörde (also in den meisten Fällen der Polizeibehörde) auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Verzeichnis der Mitglieder zu nehmen und auf seine Kosten sich eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses durch den Vorstand liefern zu lassen.

7. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung der Verwaltungsbehörde einzureichen, im Reichsanzeiger zu veröffentlichen und im Vereinslokal oder in anderer Weise den Mitgliedern, nebst den zur Jahresabrechnung gehörenden Belegen, zur Kenntnis zu bringen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können, wenn sie gegen das Gesetz oder die Statuten verstößen, von jedem Mitgliede, das an der Versammlung teilgenommen hat, im Wege der Klage angefochten werden.

9. Dem Vorstand ist das Recht benommen, in kritischen Zeiten von den Mitgliedern einen Extrabeitrag zu erheben, respektive sind die Mitglieder nicht verpflichtet, einen solchen zu zahlen und ist jedes Zwangsmittel, sie dazu anzuhalten, versagt.

10. „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer vertretungsberechtigter Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem dritten zufügt.“ (§ 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

11. Dem Verein kann u. a. die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er „eine Arbeiterausperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.“ (§ 20, Absatz 4, Ziffer 2.)

Die Unterbrechung eines Streiks der Arbeiter der Wasserwerke, der Elektrizitätswerke, der Gasanstalten, der fiskalischen Betriebe, der Bergarbeiter, der Eisenbahner oder der Seeleute aus Vereinsmitteln führt zur Entziehung der Rechtsfähigkeit. Mit dieser ist die Beschlagnahme des Vereinsvermögens auf die Dauer von mindestens einem Jahre verbunden, denn § 45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besagt, daß nach der Entziehung der Rechtsfähigkeit das Vermögen des Vereins an die in der Satzung bestimmten Personen fällt. Es kann auch an öffentlichen Anstalten oder wenn die Satzungen Bestimmungen über die Anfallberechtigung nicht enthalten, an den Fiskus fallen. Nach § 51 a. a. O. darf das Vermögen den Anfallberechtigten erst nach Ablauf eines Jahres ausgeantwortet werden. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist somit in der Wirkung gleichbedeutend mit der Auflösung des Vereins und der Beschlagnahme des Vermögens. Die Bestimmungen über die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind in dem Entwurf aber so dehnbar, daß sie gegenüber unsern gesamten Gewerkschaften erfolgen kann, wenn sie in der Weise tätig sind wie bisher.

Diesen ungeheuren Nachteilen, welche die Gewerkschaften treffen, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes die Rechtsfähigkeit erwerben würden, stehen ganz winzige Vorteile gegenüber. Das Gesetz würde somit für die Gewerkschaften nicht nur unbrauchbar, sondern geradezu gefährlich werden.

Merding ist keine Gewerkschaft verpflichtet, sich dem Gesetz zu unterstellen, denn die Rechtsfähigkeit muß nicht, sondern sie kann erworben werden. Jedoch haben wir mit unserm Reichsregierung und Reichsgesetzgebung jübeler Erfahrungen gemacht, um zu wissen, daß, wenn dieses Gesetz Annahme finden und Rechtskraft erlangen sollte, den nicht eingetragenen Vereinen gegenüber entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um sie entweder zur Eintragung zu zwingen, oder sie in ihrer Tätigkeit zu hemmen, oder völlig lahm zu legen. Wir erinnern an das Vorgehen gegen die freien Hilfskassen, nachdem die Gesetzgebung für die Ortskrankenkassen entsprechend ausgestaltet war.

Das gelindeste wäre, daß eventuell weitere Gesetze auf diesem Gebiete, die den Arbeitern eine gesetzliche Vertretung sichern würden, auf dem vorliegenden Gesetz sich aufbauen und zur Wahl einer solchen Vertretung nur die „eingetragenen Berufsvereine“ berechtigt wären.

Schlimmer wäre, wenn nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gewerkschaften ständig drohende Gefahr einträte, indem man die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über die Gesellschaft gegen die Gewerkschaften zur Anwendung bringt. In der Denkschrift zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausdrücklich erklärt, daß auf alle nicht rechtsfähigen Vereine „die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden“. Dem ist weder in der Kommission, noch sonst bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs widersprochen worden. Es gilt somit der folgende § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für alle nicht rechtsfähigen Vereine:

„Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.“

Zum Ueberflus wird dies auch noch einmal in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf betont, wenn auch hinzugefügt wird, daß diese Vorschriften für Vereine mit großem und häufig wechselndem Mitgliederbestand an sich nicht berechnet sind.

Es wäre ja freilich ein Unfuss, die Bestimmungen über die Gesellschaft gegenüber den Gewerkschaften zur Anwendung zu bringen. Jedoch welchen Unfuss gäbe es, der nicht in Deutschland ausgeführt würde? Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Gewerkschaften würde für diese eine ähnliche Wirkung haben, als wenn sie sich auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs „eintragen“ ließen.

Und dann bleibt schließlich die Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens, um den Ge-

werkschaften, die sich nicht „eintragen“ lassen wollen, das Leben sauer zu machen.

Wer's nicht gewußt hat, dem wird's in der Begründung zum Gesetzentwurf gesagt, daß durch diesen die Landesgesetzgebung über das Vereins- und Versammlungswesen nicht berührt wird, ja es wird direkt zu einer, nach unserer Meinung verfassungswidrigen Ausgestaltung dieser Gesetzgebung angeregt, indem gesagt wird:

„Ueberhaupt ist grundsätzlich davon auszugehen, daß alle bestehenden Bestimmungen des öffentlichen und privaten Reichs- und Landesrechts auch für die gewerblichen Berufsvereine unverändert aufrecht erhalten bleiben, soweit nicht im gegenwärtigen Entwurf ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt werden. Es gilt dies gleichmäßig sowohl für die Voraussetzungen der Eintragung in das Vereinsregister und das Verfahren dabei, als auch für die späteren Verhältnisse des Vereins nach der Eintragung. Ferner wird durch den Entwurf nicht gehindert, daß landesgesetzliche Bestimmungen in demselben Umfang, in dem sie bestehen bleiben, auch künftighin erlassen werden können.“

Es ist somit für die Gewerkschaften, christlichen Gewerkschaften, Gewerksvereine und alle sonstigen Vereine, die eine Verbesserung der Lebensstellung der Arbeiter erstreben, durchaus nicht gleichgültig, ob dieser Entwurf Gesetz wird, weil vorauszusetzen ist, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Organisationen vorgegangen wird, die sich dem Gesetz nicht unterstellen wollen. Deswegen muß die organisierte Arbeiterschaft durch wichtigen Protest zu verhindern suchen, daß dieses Monstrum von Gesetzentwurf Gesetz wird.

Ein Monstrum im wahren Sinne des Wortes ist es, was die Regierung dem Reichstage vorgelegt hat. Abgesehen davon, daß mit den eingangs skizzierten Bestimmungen den organisierten Arbeitern, die nach Brot schreien, Steine ins Gesicht geschleudert werden, enthält der Entwurf die unsinnigsten Bestimmungen, ja die deutsche Sprache ist darin in einer Weise mißhandelt, wie es bisher auch im Juristendeutsch nicht zu finden war. Eine so zusammengestoppelte Arbeit dürfte dem Reichstage wohl nie vorgelegt worden sein.

Welch blühender Unfuss liegt darin, daß die Gewerkschaften der Verwaltungsbehörde ein Mitgliederverzeichnis vorlegen sollen! Wo diese Vorlegung erfolgen soll, ob im Bureau der Gewerkschaft, oder im Bureau der Verwaltungsbehörde, sagt der Entwurf nicht. Soll vielleicht der Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes das Verzeichnis der 300 000 Verbandsmitglieder, das drei bis vier Zentner wiegen wird, aufs Polizeibureau schleppen?

Oder ein andres. Ein großer Verein kann die Vereinsangelegenheiten an Stelle der Mitgliederversammlung durch einen Ausschuss erledigen lassen, der nicht wie die Generalversammlungen unserer Verbände ein periodisch, sondern ein dauernd eingerichtetes Organ ist. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß aber der Vorstand des Vereins die Mitgliederversammlung berufen. In welchem Orte oder Raume sollen wohl die 300 000 Mitglieder des Verbands der Metallarbeiter oder die Mitglieder ähnlich großer Verbände zusammentreten? Man meint, die Verfasser des Gesetzentwurfs wären eben vom Mond gefallen und hätten nie etwas von dem Umfang und den Einrichtungen der bestehenden Gewerkschaften gehört.

Doch, das sind Bestimmungen in dem Entwurf, die geeignet sind die Sache lächerlich zu machen. Sehr ernst aber sind die Bestimmungen zu nehmen, die den Gewerkschaften die Aktionsfähigkeit beseitigen sollen. Es scheint, als wolle man die Solidarität, die heute die sämtlichen gewerkschaftlichen Zentralverbände vereint, mit diesem Gesetz beseitigen, indem man, wie vorstehend kurz angegeben, das Tätigkeitsgebiet jeder Gewerkschaft eng begrenzt und sie hindert, andern Gewerkschaften Hilfe und materielle Unterstützung zu gewähren. Will man dadurch die Gewerkschaften gegenüber den sich zu einem Riesenkampfe rüstenden Unternehmern wehrlos machen? Fast muß man zu dieser Meinung kommen; denn welcher sonstige Grund läge vor, den Gewerkschaften ihr Tätigkeitsgebiet so eng zu begrenzen, wie es in dem Gesetzentwurf geschieht? In den Motiven wird ausdrücklich gesagt, daß ein Einspruch gegen die Eintragung von der Verwaltungsbehörde erhoben oder dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn er „auch die Wahrnehmung der Interessen von Nichtmitgliedern oder die Unterstützung von Nichtmitgliedern als selbständigen Zweck verfolgte“. Die Zwecke des Vereins müssen, wie in den Motiven zum Gesetzentwurf besonders betont wird, im einzelnen im Statut angegeben werden. Will der Verein andre Gewerkschaften bei den Lohnkämpfen unterstützen, so muß dies im Statut bestimmt werden, und dann kann er die Rechtsfähigkeit nicht erlangen. Hat er die Bestimmung nicht im Statut und unterstützt andre Gewerkschaften trotzdem, so wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, was einer Auflösung der Organisation gleichkäme.

Und schließlich wird in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht nur den Landarbeitern, sondern auch den Seeleuten und Eisenbahnern, einschließlich der Arbeiter der Betriebswerkstätten, das Koalitionsrecht unbedingt abgesprochen. Es heißt darüber in der Begründung:

„Nicht zu den „gewerblichen Arbeitern“ im Sinne des Entwurfs gehören daher unter anderm namentlich die Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen und die im Gewerbebetriebe der Eisenbahnen tätigen Personen.“

Bezüglich der letzteren ist ausdrücklich gesagt:

„Es läßt sich, wenn eine Eisenbahnverwaltung eine Maschinenwerkstatt lediglich für die Förderung ihrer Eisenbahnunternehmungen betreibt, kaum sagen, daß sie ein von ihrem Eisenbahnunternehmen getrenntes besonderes Gewerbe betreibt. Hiernach verliert jene Streitfrage (die Frage, ob die Arbeiter der Eisenbahnbetriebswerkstätten das Koalitionsrecht haben) für den Entwurf die praktische Bedeutung.“

Damit wird großen und bedeutungsvollen Arbeiterkategorien das Koalitionsrecht abgesprochen, das sie bisher ausübten. Und das sollen die Arbeiter als einen Fortschritt anerkennen und in Kauf nehmen!

Form, Inhalt und Tendenz des Gesetzentwurfs lassen vermuten, daß dieser nicht von den Geheimräten im Reichsamt des Innern, sondern von den Scharfmachern des Zentralverbandes deutscher Industrieller ausgearbeitet ist. Die Geheimräte sollen wohl nur die Aufgabe, die Bestimmungen des Entwurfs so zu

gestalten, daß es den Anschein gewinnt, als ständen sie mit dem bestehenden Recht, auf das die Herren vom Zentralverband keine Rücksicht zu nehmen gewöhnt sind, im Einklang.

Zwingt man den Arbeitern dieses Unternehmerschutzgesetz auf, so wird es dieselbe Wirkung haben wie das Sozialistengesetz. Das mögen die Verfasser und Befürworter dieses Gesetzes sich gesagt sein lassen.

An die Arbeiterschaft richten wir die dringende Aufforderung, mit aller Energie dagegen anzukämpfen, daß man ihr mit einem solchen Gesetz das bisherige Koalitionsrecht, das sie heute haben, zu rauben und an Stelle der heutigen kampfstüchtigen und kampfesfrohen Gewerkschaften Organisationen von Polizeigenaden, die unter ständiger Polizeikontrolle stehen, denen ständig die Gefahr droht, aufgelöst zu werden, wenn sie nach preußischen Polizeibegriffen nicht „ordnungsgemäß“ handeln, zu setzen sucht.

## Stimmen preussischer Gewerbeinspektoren über die Lebenslage der Arbeiter.

In der den Gewerbeinspektionen zur Bearbeitung vorgeschriebenen Rubrik „Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung“ äußern sich die Beamten über die Lebenslage der Arbeiter. Wir lassen hier eine Anzahl von Zitaten folgen und schicken jedesmal den Namen des Regierungsbezirks, dessen Beamte das dann folgende Urteil gefällt haben, voraus:

**Königsberg und Allenstein:** Hier ist es namentlich die Preissteigerung der Lebensmittel im allgemeinen und die Fleischteuerung im besonderen gewesen, durch die ein gegen die Vorjahre etwas höherer Verdienst an Lohn völlig wett gemacht wurde.

**Marionwerder:** Nur wenige Arbeiter haben ... geringe Lohnerhöhungen errungen. Daß bei dem Steigen der Preise für das Fleisch der Verbrauch dieses Nahrungsmittels in den Arbeiterfamilien eingeschränkt worden ist, muß angenommen werden.

**Potsdam:** Die Lebenshaltung der Arbeiter wurde durch die während des Berichtsjahres herrschenden hohen Fleischpreise ungünstig beeinflusst.

**Berlin:** Ihr (der Arbeiter) Einkommen hat eine Steigerung erfahren. ... Trotzdem kann eine allgemeine Besserstellung der Lebenshaltung nicht behauptet werden. Wenn auch keine Wohnungsnot vorhanden war ... so ist doch eine starke Verteuerung der Lebensmittel, insbesondere des Fleisches und der Gebrauchsgegenstände, eingetreten.

**Posen:** Die Löhne sind ... höher geworden, immer aber noch nicht allgemein so weit gelangt, daß jeder Arbeiter sich einen ausreichenden Lebensunterhalt erwerben und eine ausreichende Wohnung verschaffen könnte. ... Die erhöhten Fleischpreise haben auch eine Preissteigerung der anderen Lebensmittel zur Folge gehabt, so daß mancher Arbeiter in drückende Not versetzt worden ist.

**Breslau:** Die im allgemeinen befriedigende Lage der Industrie hat die Erwerbsverhältnisse der Arbeiterschaft ... an sich zwar günstig beeinflusst, doch wurde dieser Vorteil in den städtischen Industrieorten durch Erhöhung der Kosten für den Lebensunterhalt wieder aufgehoben.

**Merseburg:** Die ... Lohnerhöhungen wurden leider wieder durch das starke Steigen der Lebensmittelpreise ausgeglichen und die hohen Fleischpreise machten sich im Haushalt der Arbeiter empfindlich geltend.

**Hannover:** Während der gesunde Geschäftsaufschwung an zahlreichen Stellen eine Lohnerhöhung und damit eine Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft herbeiführen konnte, hat andererseits die leider eingetretene erhebliche Verteuerung der Lebensmittel diesen Fortschritt wieder aufgehoben.

**Münster a. M.:** Die Ernährung der Arbeiter entsprach im allgemeinen dem besseren Verdienste nicht, da infolge der hohen Fleischpreise der Fleischgenuß bedeutend eingeschränkt werden mußte.

**Krnsberg:** Trotz der steigenden Arbeitslöhne kann wohl kaum von einer Besserung in der Lebenshaltung der Arbeiter gesprochen werden, weil fast alle Nahrungsmittel, besonders das Fleisch, erheblich im Preise gestiegen sind.

**Wiesbaden:** Der Arbeitslohn scheint überall etwas gestiegen zu sein, andererseits ist auch die Lebenshaltung ganz allgemein und vielleicht noch in höherem Grade teurer geworden.

**Noblenz:** Die Erhöhung der Fleischpreise ist in den ländlichen Kreisen des Bezirks nicht so von Einfluß gewesen, wie anderorts (d. h. in den Städten, D. Red.). Die Verteuerung des Fleisches hat sich vielleicht auch deshalb weniger bemerkbar gemacht, weil die Arbeiter sich vielfach schlecht ernähren und überhaupt wenig oder fast gar kein Fleisch genießen. So klagt der Arzt einer größeren Lederfabrik darüber, daß in der Regel Kohl und Kartoffeln die Mahlzeit der Leute bildeten.

**Köln:** ... Hiernach haben die Arbeitslöhne im Berichtsjahre eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren. ... In Industriebetrieben mit niedergehender Konjunktur war dagegen auch eine Verschlechterung der Löhne zu bemerken. Mit der Verteuerung des Lebensunterhalts hat die Steigerung der Löhne im allgemeinen nicht Schritt gehalten. **Machen:** In der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter ist eine nennenswerte Besserung nicht eingetreten, weil ... die Preissteigerung fast aller Lebensmittel, insbesondere des Schweinefleisches, eine erhebliche Mehrausgabe verursacht.

## Bekanntmachungen des Zentralverbandes.

Vom 3. Quartal haben folgende Zahlstellen noch keine Abrechnungen eingereicht:

1. Gau: Königsberg. — 2. Gau: Breslau, Mittelsteine. — 3. Gau: Aue, Geier, Krippen. — 4. Gau: Altenburg, Dessau, Drosbig, Ruppertsdorf. — 5. Gau: Schmalkalden. — 6. Gau: Südheim, Görtel, Jöbenbüren, Lauenberg, Mehle-Osterwald, Oldenburg, Osterholz. — 7. Gau: Bonn, Köln II. — 8. Gau: Alfenz, Altenbach, Altheimingen, Aschbach, Baumholder, Birkenau, Bobenhausen, Fischbach, Hammelbach, Heppenheim, Höchst am Main, Randau, Wörsfeld, Neuenstein, Oberhausen, Schopp, Speier, Weinsberg, Zwingenberg. — 9. Gau: Andlau, Freireich, Ottenhöfen, Söllingen. — 10. Gau: Amorbach, Glauberg, Eisenbach-Obernburg, Gailbach, Grünsfeld, Gohmannsdorf (1., 2. und 3. Quartal), Kirchheim, Laufanholz, Molsbach, Roth a. Sand. — 11. Gau: Weihenstephan.

Die Gauerwartungen haben unverzüglich dafür zu sorgen, damit die betreffenden Ortsverbände ihren Pflichten nachkommen, daß die fehlenden Quartalsabrechnungen sofort eingereicht werden. Auch die Mitglieder der einzelnen Zahlstellen

haben ihren Kassierer darauf aufmerksam zu machen, damit die Mitgliederzahl für das 3. Quartal 1906 festgestellt werden kann.

Bei Anträgen auf Rechtschutz, Umzugskosten, Maßregelungsunterstützung usw. werden die Zahlstellenvorstände wiederholt darauf hingewiesen, daß bei allen derartigen Anträgen die Mitgliedsbücher mit eingeschickt werden müssen und die Begründung stets von 3 Mitgliedern der Ortsverwaltung unterschrieben sein muß. Nur wo diesem nachgekommen ist, werden die Anträge geprüft bzw. in der Vorstandssitzung erledigt.

Der Steinschleifer Wilhelm Verner (Buch-Nr. 22374) hat am 18. April 1906 der Zahlstelle Koburg gegenüber Verpflichtungen übernommen, die bis jetzt nicht eingelöst sind. Die Zahlstelle Koburg hat sich aufgelöst. Verner hat demnach die Regelung mit dem Zentralvorstande zu treffen. Die Vertrauensleute werden ersucht, den Kollegen darauf aufmerksam zu machen bzw. uns die Adresse desselben mitzuteilen.

Ausgeschlossen wurde laut Statut (§ 3 Abs. 5b) der Steinmetz Ludwig Knaf (Buch-Nr. 16342), zurzeit in Offenbach am Main.

## Korrespondenzen.

**Berlin I.** Ueber Staat und Kirche referierte am 18. November Genosse Reiblein in einer öffentlichen Steinmetzerversammlung im Englischen Garten. Reibner führte aus: Staat und Kirche sind zwei eng miteinander verbundene Begriffe. Der Staat übt seine Macht auf die Staatsangehörigen, die Kirche auf das Geistige derselben aus. Die Kirche verstand es, in der herrschenden Klasse eine besondere, günstige Stellung einzunehmen, ganz gleich, welcher Religion sie angehörte. In den Schriften der Kirchenväter finden wir, daß sich die arbeitende Klasse der herrschenden Klasse unterzuordnen und derselben dienstbar zu sein hat, als etwas von Gott Gegebenes dargestellt. Daß diese Auslegung der Stellung der unteren zur herrschenden Klasse nicht nur in den Lehren der katholischen Kirche vorhanden, beweist Reibner durch folgendes Beispiel. Angeblich neigten die damaligen Fürsten sich der Reformation Luthers zu. In Wirklichkeit waren sie dieser nicht zugänglich, weil sie die Lehren Luthers anerkannten, sondern weil sie die Kirchengüter der katholischen Kirche zu konfiszieren gedachten. Als nun die Leibeigenen durch die von Luther gelehrt Gleichberechtigung sich weigerten, den Herrschenden zu dienen, da sagte Luther, daß diese Gleichberechtigung erst im Jenseits eintrete. Reibner weist an der Hand verschiedener Beispiele nach, daß das ganze Tun und Trachten der Kirche dahin geht, das Volk in der Dummheit, Gottergebenheit und Gottesfurcht zu erziehen und zu erhalten. Vergleicht man die Chroniken mit dem, was heute in der Schule gelehrt wird, so findet man, daß dort alles anders dargestellt ist. Die Geistlichen stehen allem, was zur Aufklärung des Volkes dient, namentlich der Wissenschaft, feindsüchtig gegenüber, weil die Lehren derselben eine ganz andere Anschauung über das Entstehen des Weltall enthalten, wie in den Schulen gelehrt wird. Nachdem die Geistlichkeit eingesehen, daß sie mit den wissenschaftlichen Lehren nicht fertig wird, sucht sie ihre Lehren in die weniger gebildeten Kreise hineinzutragen. Würden die Regierenden so denken und handeln, wie gelehrt wird, könnte es nicht vorzukommen, daß einer alles bis zum Ueberflus hat, während andre hungern und darben müssen. Dies kümmert aber auch heute der Kirche nicht. Ein Blick in die östlichen wie westlichen Provinzen Deutschlands zeigt uns, daß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche noch daselbe ist wie im Mittelalter. Würde sich ein Geistlicher gegen die Machination der Machthaber wenden, so wäre sein Abschied besiegelt. Dank der Aufklärung der Sozialdemokratie hat die Arbeiterklasse eingesehen, daß sich die Geistlichkeit in den Dienst des Staates stellt und wir die Kosten zu tragen haben, hat sie sich zum größten Teil, wenn auch noch nicht ausgetreten, so doch innerlich von der Kirche losgesagt. Aufgabe der Arbeiterschaft muß sein, ein besseres Diesseits zu erlangen und nicht auf das Jenseits, wie es die Kirche verspricht, zu warten. Eine Diskussion fand nicht statt. Der Vorsitzende forderte die Anwesenden auf, sich politisch zu organisieren und recht regen Gebrauch von den ausliegenden Formularen zum Austritt aus der Landeskirche, als den besten Protest gegen die Verbummelpolitik der herrschenden Klassen, zu machen. Mit dreifachem Hoch auf die internationale, völkervereinende Sozialdemokratie wird die von circa 300 Männern und Frauen besuchte Versammlung geschlossen. Nach kurzer Pause wurde den Anwesenden Gelegenheit geboten, sich ihrer Alltagsorgen durch kollegiales, gemüthliches Beisammensein, verbunden mit Tanz, auf einige Stunden zu entledigen.

**Berlin II.** In der am Dienstag, den 20. November, abgehaltenen, gut besuchten Versammlung wurde über den Antrag des Vorstandes: Erhöhung der Beiträge, beraten. Zur Begründung führte Kollege Meuser an, daß trotz der Erhöhung der Beiträge im vorigen Jahre doch nicht von dieser Mehreinnahme alles bestritten werden konnte, was vorher beschlossen war. Man mußte wieder zur Ausgabe von Sammelbüchern schreiten, und damit sei man auf heftigen Widerstand gestoßen. Die verschiedenen Streits, die in diesem Jahre geführt wurden, unsere Agitationskommission und nicht zum mindesten die Verbreitung des Steinmetzwerkes haben große Summen verschlungen. Es müsse nun wieder ein Ausgleich herbeigeführt werden, und er (Reibner) glaube, daß jeder Kollege soviel einsehen habe und dem Antrage zustimme. Es erhob sich hiergegen eine heftige Opposition, wie man es in unserer Zahlstelle noch nicht erlebt. Der Vorstand solle erst einen Lohn schaffen, der dazu angepaßt wäre, höhere Beiträge zu zahlen, denn bei dem jetzigen Verdienst wäre dieses unmöglich. Und man müßte dem Kollegen Brauer recht geben, der da sagte, mit 18 und 20 Mark können wir keine höheren Beiträge leisten; doch die diesjährige Statistik bringt ein ganz anderes Resultat heraus. Unsere Agitationskommission würde bedeutend mehr ausrichten können, wenn ihr mehr Mittel zur Verfügung ständen, auch wird uns bei jeder Lohnbewegung vorgehalten, daß wir dafür sorgen sollten, die Schmutzkonkurrenz aus dem Wege zu schaffen. Kollege Junt war es denn auch, der schon aus diesem Grunde an die Kollegen die Mahnung richtete, ihren Opfermut mehr zu beweisen. Wir müssen immer mehr und mehr in die kleinen Werkstätten den Gedanken der Organisation hineinbringen. Auch diese Leute müssen in die Reihen der Klassenbewußten Arbeiter eintragniert werden. Erst wenn dieses geschehen, dann können wir nicht nur größere Forderungen stellen, sondern auch durchdringen. Die Abstimmung ergab folgendes Resultat: Abgegeben wurden 113 Stimmen, davon waren für den Antrag 58 Stimmen, dagegen 55 Stimmen. Die Minorität bezweifelte die Abstimmung. Ein Antrag, die Angelegenheit per Stimmgabel zu erledigen, war vordem abgelehnt. Um nun jedem gerecht zu werden, wurde laut Antrag befohlen, die Beitragserhöhung nochmals auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen und vorher in einer Sitzung des Vorstandes mit Plagvertretern zu beraten. Unter Vorsitzendem verlas der Vorsitzende den Bescheid der Preßkommission über unsere Beschwerde wegen Nichtaufnahme des Versammlungsberichts vom 15. August 1906. Es wurden ja noch verschiedene Einwendungen dagegen gemacht, doch gab man sich mit dem Bescheide zufrieden. Ein vom Kollegen Adolf Wolf gestellter Antrag, die Berichte nunmehr wieder im Steinmetzwerk zu veröffentlichen, wurde angenommen. Kollegen, trotzdem die Versammlung einigermaßen gut besucht war, so steht dieser Besuch doch noch lange in keinem Verhältnis zu unserer Mitgliederzahl. Die nächste Versammlung muß von jedem Mitgliede besucht werden, damit ein endgültiges Resultat herauskommt. Bei solch wichtiger Frage darf überhaupt niemand fehlen. Also auf, Kollegen, agitiert zur nächsten Versammlung!

**Breslau.** Auf den Versammlungsbericht in Nr. 46 des Steinmetzwerks von der Zahlstelle Breslau wünscht die Firma L. Niggel richtig gestellt zu sehen, daß nur „einzig und allein“ die Bedingung betreffs der Geschäftfrage von ihr bewilligt ist, alle andern in dem Bericht angeführten Bedingungen dagegen nicht.

**Cravinkel.** Am 20. November fand eine gemeinschaftliche Versammlung der Steinmetzen, Brecher und Bossierer von Gossel und Cravinkel statt, um über die Arbeitswilligen während des Streits der Brecher und Bossierer zu beraten. Diese Herren Arbeitswilligen, gelehrte Maurer, wurden bei der Firma Kläger als Steinmetzen eingestellt, traten bereits früher in den Deutschen Steinmetzverband ein, liebten auch einige Marken, mußten aber wegen rückständiger Beiträge gestrichelt werden. Als nun im Juli der Streit der Brecher und Bossierer ausbrach, wurden sie von seiten des Geschäfts überredet, weiter zu arbeiten. Diese Maurer glaubten sich bei der Firma Lebensstellung zu verschaffen. Als nun die Streitenden nach Bewilligung ihrer Forderung die Arbeitsstelle wieder betraten und diese Leute vom Geschäft nicht mehr als liebe Kinder betrachtet und ihre Rekalifikation hinfällig war, wußten diese Arbeiter sich bei der Firma Schilling, die gegenwärtig Steinmetzarbeiten im Bruch anfertigen läßt, einzubringen. Als aber bald diese Verlassenen zur Einsicht kamen, daß bloß die Organisation sie vor Ausbeutung schützt, so ersuchten sie um Wiederaufnahme in unsern Verband, was nach einer regen Diskussion und nachdem der Gauleiter Wagner die Handlungsweise dieser gefenneichnet hatte, mit geringer Majorität geschah. Weiter wurde in der letzten Mitgliederversammlung beschlossen, den hier am Orte bestehenden Tarif der Firma Schilling zur schriftlichen Anerkennung vorzulegen. Herr Schilling hat es aber noch nicht für nötig befunden, sich zu äußern. Er glaubt vielleicht, hier ohne Tarif auszukommen. Die Firma Schilling stellt hier lediglich ungelernete Arbeiter ein, dagegen ist in Mühlfäusen die Lehrlingszucht in voller Blüte. Wenn wir nicht irren, sind dort 23 Lehrlinge in Tätigkeit.

**Düsseldorf.** Am 19. November trat zum erstenmal, seit Abschluß unseres Lohntarifs, die Schlichtungskommission zusammen, welche zu gleichen Teilen aus Arbeitnehmern und Arbeitgeber besteht. Grund hierzu gab die Firma C. F. Müller Wwe., welche sich den Satzungen unseres Tarifs, der doch auch von ihr anerkannt ist, nicht fügen wollte. Es kamen in Betracht: Das Werkzeug für Hartstein ist vom Meister zu stellen, die Lohnung hat Freitag zu geschehen. Ferner lag ein Fall vor, wonach ein Kollege zu Unrecht entlassen war. Dieses wurde in der Kommissionsitzung, nachdem der Fall sich aufgeklärt, von der betreffenden Firma anerkannt und sollte der Kollege wieder anfangen, doch hat derselbe schon andre Arbeit. Am 21. November fand nun eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, in welcher die Schlichtungskommission Bericht erstattete, hierzu war auch unser Gauleiter Kollege N. Herrmann-Rölln erschienen. Es lag der Antrag vor, den Platz Müller zu sperren, welcher Antrag auch mit allen gegen zwei Stimmen angenommen wurde. Es war dieses insofern leicht durchzuführen, als sich die andern Meister verpflichteten, die in Betracht kommenden vier Kollegen in ihren Betrieben zu beschäftigen, was schon geschehen ist. Die Schlichtungskommission wurde beauftragt, die weiteren Schritte zur Aufrechterhaltung der Sperre zu veranlassen, sowie gegebenenfalls mit der Firma Müller zu unterhandeln. Hierauf hielt Kollege N. Herrmann einen Vortrag über den Wert der Arbeitsnachweise. Da seitens der hiesigen Unternehmer für einen paritätischen Arbeitsnachweis wenig Entgegenkommen gezeigt wird, wurde beschlossen, einen stillen (?) Arbeitsnachweis einzuführen, womit der Kassierer betraut wurde. Es sollen hierzu Karten ausgegeben werden, welche bei Arbeitsnachfrage oder Angebot an den Kassierer zu richten sind. Hierauf Schluß der gut besuchten Versammlung.

**Frankfurt a. M.** Am 20. November fand hier eine Mitgliederversammlung statt. Der Besuch ließ sehr viel zu wünschen übrig. Zum 1. Punkt: Die bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen, bedauerte der Vorsitzende, daß so wenig Kollegen wahlberechtigt sind und forderte die fäumigen Kollegen auf, dem preussischen Staatsverbande beizutreten und das Bürgerrecht in der Stadt Frankfurt zu erwerben. Wenn man bedenkt, Steuern bezahlen, aber kein Mitbestimmungsrecht über die Verwendung ausüben zu dürfen, so ist es unterantwortlich von den Kollegen, welche es bisher veräumten, das Bürgerrecht zu erwerben. Wird nicht dafür Sorge getragen, daß recht viele Arbeitervertreter in das Stadtparlament einziehen, so dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn Petitionen usw. ohne besondere Beachtung dem Papierkorb überwiesen werden. Wir Steinmetze, mußten dies hier schon am eignen Leibe verspüren. Ein weis. Punkt der Tagesordnung betraf die Muschelkalkarbeiten während des Streits im Muschelkalkgebiet. Veranlassung hierzu war eine Mitteilung seitens des Zentralverbandes. Den Frankfurter Kollegen ist es nun leider nicht bekannt, daß hier „umfangreiche Kalksteinarbeiten“ angefertigt wurden. Ja, sie sind begierig, die „erdruhenden Beweise“ kennen zu lernen. Freilich ist hier ein Waggon Muschelkalk im Frühjahr eingetroffen, und zwar von Grünsfeld an die Firma Holzmann, welches uns auch die Kollegen von Grünsfeld berichteten. Wir befaßten uns mit dieser Angelegenheit, und eine Kommission wurde bei der Firma vorstellig, und nun stellte sich heraus, daß es Arbeit war, welche schon einmal hier in Angriff genommen worden war. Hinzu kam noch, daß die Kollegen vom Plaz Holzmann erklärten, es sei dieselbe Arbeit, welche sie vor kurzer Zeit schon einmal aufgegeben hatten. Auch erklärte der Chef, Herr Bräutigam, die Kollegen nicht mit weiteren Muschelkalkarbeiten zu belästigen. Dieses Ergebnis wurde der Zahlstelle Grünsfeld sowie dem Zentralvorstande brieflich mitgeteilt, und da von keiner Seite Antwort kam, war mithin die Sache für uns abgetan. Die heutige Versammlung weist die grobe Verächtigung zurück und ersucht diejenigen, welche es beweisen wollen, mit ihrem erdrückenden Beweismaterial herauszutreten bzw. mit der Zahlstelle Frankfurt in Verbindung zu treten. Wenn hier Streikarbeiten gemacht worden wären, so war es Pflicht der Streikleitung, uns darauf hinzuweisen oder den Zentralvorstand aufmerksam zu machen. Davon haben wir jedoch nichts gehört noch gesehen. Wir bezweifeln es demnach als eine grobe Verächtigung, bis das Gegenteil bewiesen wird. Hoffentlich wird über diesen Punkt Klarheit geschaffen und nicht gewartet bis zum nächsten Verbandstag. Im Punkt „Kollegen“ von seiten des Zentralvorstandes im Steinmetzwerk noch nicht publiziert sei. (Wir betrachten die Bekanntgabe in Nr. 40, siehe Korrespondenzen unter Frankfurt, als genügend. Red.) Ferner wurde angeregt, es einmal mit Branchenversammlungen zu probieren. In Zukunft sollen die Versammlungen um 1/2 Uhr beginnen.

**Görlitz.** Am 17. November fand eine Mitgliederversammlung im Potsdamer Hof statt. Die Beratung über Anstellung eines Gewerkschaftssekretärs mußte zurückgestellt werden wegen schlechten Versammlungsbesuchs. Die Abrechnung vom Vergangenen ergab einen Ueberfluß von 25 Mark, welcher der Ortskasse überwiesen wurde. Bedauert wurde bei dieser Gelegenheit, daß sich so wenig Kollegen an den Veranstaltungen der Zahlstelle beteiligen. Es sind fast immer dieselben, die sich bei jeder Gelegenheit drücken, sei es Versammlung oder Sonstiges. Nächsten die Kollegen doch einsehen, daß mit dem Beitragszahlen die Pflichten eines organisierten Arbeiters noch nicht erfüllt sind, sondern mit beraten und taten sei die Lösung. Zu wiederholten Malen mußten Verhandlungsgegenstände vertagt werden, weil der Besuch der Kollegen zu wünschen übrig ließ. Die Arbeitsverhältnisse auf Plaz Thäunert kamen abermals zur Sprache. Der Steinmetz muß dort sämtliches Werkzeug stellen. Wochenlöhne von 18 Mark bei Steinmetzen und 9 bis 15 Mark bei Schleißen sind keine Seltenheit. Auch die Behandlung ließ viel zu wünschen übrig. Herr Thäunert war in seinem Willkür-

Häufnis Unteroffizier und vergibt seinen Arbeitern gegenüber immer, daß er sich nicht mehr auf dem Kasernenhof befindet. Auf den andern Plätzen ist es nicht viel besser. Hungerlöhne überall. Wenn werden unsere Kollegen es endlich einsehen, daß ihre Gleichgültigkeit sich nur die Unternehmer zumute machen? Deshalb hinein in die Organisation, den Gleichmut abgestreift, erst dann wird in Gütlich praktische Arbeit geleistet werden können.

**Saam i. B.** Am Sonntag, den 18. November, vormittags 11 Uhr, fand die zweite Mitgliederversammlung der Zahlstelle statt. Auf der Tagesordnung stand unter anderem: Vortrag des Genossen Holzhausen über: Die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisationen und die Lebenslage der Arbeiter. In den 1 1/2 stündigen Ausführungen zeigte der Referent den Kollegen, zu welcher Macht sich die freien Gewerkschaften aufgeschwungen haben und wie dieselben bemüht sind, die Lebenslage der Arbeiter zu heben und zu bessern und daß es in der jetzigen Zeit der Lebensmittelverknappung doppelt notwendig sei, sich zu organisieren, sich den Verbänden anzuschließen, um dem vereinigten Unternehmertum, welches ja aus freiem Ermeßen den Arbeitern nichts zugeführt, Verbesserungen abtrotzen zu können, denn vereinzelt sind wir nichts, vereinigt alles. Eine Diskussion wurde nicht beliebt. Den Kartellbericht gab der Vorsitzende des Gewerkschaftskartells; das Wichtigste davon sind wohl die in nächster Zeit stattfindenden öffentlichen Protestveranstaltungen, welche auch von unsern Kollegen recht eifrig besucht werden mögen. Unter Verschiedenes wurden die Kollegen ersucht, das Lokal, in welchem sie ihre Interessen vertreten können, auch am Sonntag zu berücksichtigen, da uns freien Gewerkschaften hier nur dies eine Lokal zur Verfügung steht und wir die Wirte, die wohl unsere Großen, aber sonst nichts von uns wissen wollen, die Unterstützung verweigern, indem wir ihre Lokale meiden. Nach einigen ermahnen Worten, die Versammlungen immer pünktlich und vollständig zu besuchen, damit wir auch hier andere Verhältnisse bekommen, sowie nach Bekanntgabe des Termins der nächsten Versammlung erfolgte Schluß der Versammlung.

**Leipzig I.** Am 18. November tagte im Römischen Hof eine gut besuchte öffentliche Steinarbeiterversammlung. Diese beschäftigte sich u. a. mit der Arbeitseinstellung bei der Firma E. J. Sinfiedel Nachfolger. Die dort beschäftigten Kollegen hatten wegen Einbringens fertiger Steinarbeiten von der genannten Firma die Arbeit niedergelegt. Die Versammlung hieß das Vorgehen der Kollegen für gut und angebracht, während der Verbandsvorsitzende, sowie die Zentralvorstandsmitglieder anderer Meinung waren, da nach ihrer Auffassung die Arbeitsniederlegung ohne Beachtung von ganz selbstverständlichen Regeln und des Streikreglements erfolgt sei. Darüber entspann sich eine recht lebhaft Debatt, weil sich die Verbandsleitung wegen Nichtanerkennung des Streiks in Widerspruch verwickelte. (?) Ein Antrag, die Angelegenheit dem Verbandsausschuß zu überweisen, fand Annahme. Die Neuwahl des Gauleiters wurde vertagt. Hierauf erfolgte die Wahl des Kollegen Gustav Runge in den Zentralausschuß. Ferner wurden noch einige tarifliche Angelegenheiten besprochen, sowie die Restanten aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen, andernfalls sie in der nächsten Versammlung verlesen werden.

**Weißen II.** Versammlung am 18. November. Kollege Steininger von der Zahlstelle I referierte über Zweck und Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation und entlegte sich seiner Aufgabe in trefflicher Weise. Eine Angelegenheit, welche zwischen zwei Kollegen zu Meinungsverschiedenheiten führte, soll von der örtlichen Verwaltung unterzucht resp. behandelt und in der im nächsten Monatsbericht behandelt und in der im nächsten Monatsbericht unterzucht resp. behandelt werden. Bericht erstattet werden. Im letzten Punkt wies der Kassierer darauf hin, daß die Beitragszahler, welche am Jahresschluß über 8 Wochenbeiträge rechnen, nicht mit überschrieben werden. Die Bestimmung des Statuts werde strengstens gehandhabt. Die Kollegen, denen es angeht, möchten dieses beachten, damit die Nachlässigkeit aufgehört, möchten dieses beachten, damit die Nachlässigkeit aufgehört. (Bericht war wieder auf zwei Seiten beschrieben. Red.)

**Mittelsteine.** Am 21. November, nachmittags 3 1/2 Uhr, sollte in Villa Nova eine Steinarbeiterversammlung stattfinden, die von der Vorstandsmitgliedern angemeldet und auch bekannt war. Als der Vorsitzende Strauch die Versammlung eröffnete, die Tagesordnung verlas sowie das Bureau wählen lassen wollte, erklärte der aufsichtsführende Beamte, daß, wenn die Versammlung stattfinden sollte, sämtliche Ausländer sich entfernen müßten, andernfalls die Versammlung aufgelöst werde. Die Versammlung war rein gewerkschaftlicher Natur, und wie der Beamte zu der Forderung kommt, ist unterfindlich. Ausbeuten lassen sollen sich die Ausländer, doch wenn sie beraten wollen, wie sie ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen verbessern können, wird ein Polizeimachtwort gesprochen. Der Staat war jedenfalls in Gefahr, wenn die im Deutschen Steinarbeiterverband organisierten Böhmern einer Versammlung beizutreten. Der Beamte hat es überhaupt zu keiner Verhandlung kommen lassen, trotzdem die Tagesordnung lautete: 1. Abrechnung zum 3. Quartal; 2. Wahl des ersten Vorsitzenden und zweier Revisoren; 3. Berichterstattung aus der Versammlung von Salisch; 4. Wahl einer Tarifkommission; 5. Verschiedenes. Gegen diese Handlungsweise wird natürlich Beschwerde eingelegt, aber unsere Versammlung ist doch damit berechtigt. Es geht eben nichts über die weiße Handhabung unserer wohlwollenden Polizei.

**Nördlingen.** Die Scharfmacherei der Arbeitgeber im Baugetriebe treibt auch in unsern sonst so ruhigen Städtchen ihre Blüten. So sind seit dem vergangenen Freitag bei der Firma Koppel u. Sohn, Granit-, Syenit- und Marmorwerk hier, elf Steinmehnen ausgesperrt worden, weil sie sich weigerten, einen ihnen vorgelegten, die rigorossten Bestimmungen enthaltenden Vertrag zu unterzeichnen. Dieser Brutaltatbestand veranlaßt uns, etwas eingehender über diesen „Musterbetrieb“ zu berichten. Die Herren Unternehmer, die auch auf der Nürnberger Ausstellung vertreten waren und die dort mit einem mächtigen Prospekt dem flammenden Publikum eine großartige Fabrikanlage mit Industriegleisen, Sebkranen und sonstigen Vorrichtungen vor Augen führten und auch auf den Briefköpfen das gleiche Wagnis ausführen, lassen es in ihrem Berichte sogar an dem allernotwendigsten fehlen, dafür sucht man aber die Arbeiter desto mehr auszubeuten und zu schürzeln. So wurde Anfang dieses Jahres seitens der Firma mit den Arbeitern eine Vereinbarung getroffen, nach welcher jedem eine Lohnzulage von 3 Pfg. pro Stunde gewährt wurde. Mit dieser Lohnzulage war aber noch nicht einmal der Lohnsatz erreicht, der im Fichtelgebirge gebräuchlich und der der niedrigste in ganz Deutschland ist. Trotzdem scheint dem Herrn Koppel die Lohnzulage noch zu hoch gemein zu sein, denn alles mögliche wurde probiert, um die Lohnerhöhung illusorisch zu machen. So wurde den Steinmehnen am 31. Oktober ein Vertrag vorgelegt, welcher von jedem einzelnen unterschrieben werden und nach welchem jeder Arbeiter sich dazu verpflichten sollte, innerhalb der Dauer des Vertrages, der auf zwei Jahre vorgesehen war, nicht aus dem Geschäft auszuweichen, andernfalls er eine Konventionalsstrafe von 50 Mark verwirklicht hätte. Der Unternehmer brauchte sich aber nicht an eine derartige Bestimmung zu halten und konnte die Arbeiter zu jeder Stunde entlassen! Damit sollten die Arbeiter trotz der schlechten Löhne an seinem Betrieb gefesselt werden. Herr Koppel war freilich so human, von Arbeitern, die sich während der Vertragsdauer zu sterben erlaubten, die 50 Mark Strafe nicht zu verlangen. Die Arbeiter weigerten sich natürlich, einen solchen, an Sklavenhandel grenzenden, ungesetzlichen und gegen die guten Sitten verstößenden Vertrag zu unterzeichnen, auf eine Vermittlung des Gauleiters scheiterte an dem scharfmacherischen Trotz des Herrn Koppel, und somit wurde den 11. Steinmehnen gekündigt. Der Herr war jedoch so

schlau, die Entlassung nach Allerheiligen hinauszuschieben, um so die gute Zeit für sich auszunutzen. Die Ausgesperrten sind nun guten Muts und fällt es ihnen gar nicht ein, vor Herrn Koppel, der es nur dem Fleiß und der Tüchtigkeit seiner Arbeiter verdankt, nicht mehr mit der Glaserbutte herumlaufen zu müssen, zu Kreuze zu kriechen. Aber auch sonst ist in diesem Geschäft sehr vieles der Aenderung bedürftig. Im Gegensatz zu dem schönen Briefkopf fehlt es an den allernötigsten Vorrichtungen und sind Verletzungen an der Tagesordnung. Von der Humanität des Herrn nur ein Beispiel. Ein Arbeiter, der einige Fingerglieder in dem Betriebe einbüßte, und der infolge dieses Unfalls eine Rente von monatlich 7 Mark bezog, erhielt nach erfolgter Heilung einen Lohn von — 1 Mark pro Tag angeboten mit dem Bemerkten, daß er ja Unfallrente beziehe! Auch sonst ließe sich noch sehr vieles anführen, doch genug für heute. Dem Fabrikinspektor sei dieser Betrieb einer eingehenden Würdigung empfohlen, es würde sich lohnen, wenn derselbe sich einmal vorher mit den Arbeitern ins Benehmen setzen würde. Die Firma wird über kurz oder lang einsehen müssen, daß auch mit den hiesigen Arbeitern nicht Schindluder getrieben werden darf. Wir ersuchen deshalb die Steinarbeiter, den Zugang von Steinmehnen nach dieser menschenfreundlichen Firma streng fernzuhalten.

**Wolfshagen a. Harz.** Am 23. November tagte die Monatsversammlung in unserm Verbandslokale, zu derselben war der Gauleiter Kollege Biemig erschienen. Derselbe referierte über: Die Wirkungen der gewerkschaftlichen Organisation auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiter. Aus der Mitte der Versammlung wurde sodann folgende Resolution eingebracht: „Da in dieser Zeit im Reichstage das Gesetz betreffend die Rechtshilfe der Berufsvereine beraten wird, bittet die Versammlung die Vertreter der freien Gewerkschaften, dem Gesetze in der vorliegenden Fassung ihre Zustimmung zu verjagen. Zahlstelle Wolfshagen des Verbandes der Steinarbeiter.“ Diese Resolution wurde von den zahlreich erschienenen Kollegen einstimmig angenommen. Sodann wurden noch einige lokale Angelegenheiten erörtert, sowie noch Neuaufnahmen vorgenommen. Darauf Schluß der Versammlung.

**Rundschau.**

**Modell eines Steinbruchbetriebes.** In der ständigen Arbeiter- Wohlfahrtsausstellung zu Charlottenburg wird, wie der Deutsche Steinbildhauer berichtet, seit mehreren Monaten an der Herstellung eines Modells gearbeitet, welches das Sprengwesen im Steinbruchbetriebe darstellen soll. Die Anfertigung dieser 8 Meter hohen und 12 Meter breiten Felswand, die im ersten Stock des Hauptsaales erbaut ist, geschieht auf Kosten der Steinbruchberufsgenossenschaft. An dem Modell gelangen die verschiedenen Sprengarten an vier Gesteinen zur Veranschaulichung, und zwar am Granitstein, Grauwacke, Sandstein und am Kalkstein. Bei Sprengung des Granits werden entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der Steinbruchberufsgenossenschaft „Wänte“ angelegt resp. es wird gezeigt, daß die Gewinnung terrassenförmig stattfindet. Bei der Gewinnung der Grauwacke, die auch terrassenförmig geschieht, soll die Abdeckung der Schiffe gezeigt werden. An dem ebenfalls terrassenförmig zu gewinnenden Sandstein soll die Beseitigung der Verlager zur Darstellung gelangen und am Kalkstein wird die Gewinnung durch Pfeilersprengung gezeigt. An dem Modell werden dann die einzelnen Schutzarten vorgeführt, so der Pulverschuh mit Zündschnur in Sandstein, der Pulverschuh mit elektrischer Zündung in Sandstein, der Dynamitschuh mit Zündschnurzündung in Grauwacke, der Sicherheitsprengstoffschuh mit Zündschnurzündung in Diabas, der Schnürschuh mit Sicherheitsprengstoff und elektrischer Zündung in Grauwacke, und der Lössschuh mit elektrischer Zündung in Grauwacke, die in Granit übergeht. Binnen kurzem wird das Modell fertiggestellt sein.

**Preissteigerungen und kein Ende.** Nach den Zusammenstellungen der statistischen Korrespondenz über die Preise der wichtigsten Lebensmittel aus 23 Markorten ergeben sich folgende Durchschnittsziffern:

	Oktober 1905	Septbr. 1906	Oktober 1906	Im Oktober 1906 mehr gegen 1905 in Prozent
in Mark				
Weizen . . . . pro 1000 kg	165	171	172	4,24
Roggen . . . . „ 1000 „	157	158	159	5,30
Gerste . . . . „ 1000 „	147	152	156	6,12
Hafer . . . . „ 1000 „	145	152	156	7,58
Gelbe Erbsen . . . . „ 1000 „	232	240	243	4,74
Weißer Bohnen . . . . „ 1000 „	324	326	316	—
Linien . . . . „ 1000 „	450	554	572	4,89
Kartoffeln . . . . „ 1000 „	45,4	50,1	52,4	15,42
Rindfleisch . . . . „ 1000 „	1258	1296	1303	1,98

Im Kleinhandel.

	Oktober 1905	Septbr. 1906	Oktober 1906	Im Oktober 1906 mehr gegen 1905 in Prozent
in Pfennigen				
Rindfleisch, Keule, pro 1 kg	161	167	169	4,96
„ Bauchstück „ 1 „	188	148	145	5,06
Schweinefleisch „ 1 „	172	174	174	1,16
Kalbfleisch . . . . „ 1 „	166	169	172	3,61
Hammelfleisch . . . . „ 1 „	156	165	166	6,41
Geräuch. Speck . . . . „ 1 „	186	188	190	2,15
Echthutter . . . . „ 1 „	249	251	252	1,20
Schweinehälften . . . . „ 1 „	182	182	181	—
Weizenmehl . . . . „ 1 „	31	31	32	3,22
Roggenmehl . . . . „ 1 „	26	27	27	3,84
Eier . . . . . pro 1 Schock	460	421	479	4,13

Also im Kleinhandel nur bei Schweinehälften ein Preisrückgang um 1 Pfg. und bei Schweinefleisch im Vergleich zum Vormonat ein Preisstillstand, sonst in allen Artikeln ein weiteres Anziehen der Preise. Bei solcher Preiswuchererei kann das Volk seine Bedürfnisse in der Fleischnahrung nicht decken; anstatt eine Konsumzunahme, die aus der günstigen Wirtschaftslage wohl gerechtfertigt wäre, weist die Statistik der Schlachtungen eine weitere Konsumabnahme, eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung aus. Das ist die gepriesene deutsche Sozialpolitik!

**Die Arbeit der „nützlichen Elemente“ kürzt ein!** In Rechhausen bei Augsburg zeigte ein von Streikbrechern aufgeführtes neues Haus bedenkliche Risse, die immer größer wurden und zuletzt drohte die Giebelwand einzustürzen. Sofort rückte die Polizei aus — die nämlich, die vorher die Streikbrecher beschützte —, um nun das Publikum vor der zusammenstürzenden Arbeit der Streikbrecher zu schützen; mächtige Balken müssen die herüberhängenden Mauern vor dem Zusammensturz bewahren. — Tüchtigen

Maurern aber hatte man einige Pfennige mehr Lohn verweigert.

**Der Kost- und Logiszwang oder Familienanschluß.** Die Bekämpfung dieses unerträglichen Systems hat im Laufe der letzten Jahre recht gute Fortschritte gemacht. Man nehme irgendein Fachblatt in die Hand von den Berufen, die in der Hauptsache mit dem Kost- und Logiszwang zu rechnen haben, so findet man, daß dieser Frage eine große Aufmerksamkeit gewidmet wird. Dabei macht man die Erfahrung, daß selbst in Berufen, wo man es fast für ausgeschlossen halten sollte, z. B. bei den Buchdruckern, dieses System noch nicht ganz verschwunden ist. In allen Berufen, welche noch in den kleinen Städten anzutreffen sind, ist dieser Brauch noch verbreitet. Die Arbeitgeber können sich noch gar nicht damit abfinden, daß man diesen schönen Zeiten ein Ende bereiten will. Der Meister fühlt sich noch berufen, über das Seelenheil seines Gesellen zu wachen. Dieses glaubt er am besten ausüben zu können, wenn der Gehilfe gezwungen ist, im Hause des Meisters zu wohnen und dessen Brot zu essen. Auch der Fortschritt der Neuzeit hat mit dieser mittelalterlichen Ansicht noch nicht ganz aufräumen können. Noch immer hält man den Familienanschluß, wie es vielfach die Arbeitgeber bezeichnen, für unumgänglich nötig.

Wenn wir einen Blick in die alten Zunftgeschichten tun, lernen wir den Kost- und Logiszwang von einem andern Gesichtspunkte kennen, als wir ihn heute naturnotwendigerweise auffassen müssen. Damals war wirklich der Meister bestrebt, einen gesunden Nachwuchs zu fördern. Am Tische des Meisters aß und trank der Geselle von demselben Gerichte. Er schlief unter demselben Dache und es bestand wirklich ein Familienanschluß. Das ganze wirtschaftliche Leben war ein ganz andres und hätte sich der Gehilfe außerhalb des Meisters Hauses nicht wohl gefühlt.

Fragen wir uns aber: Dürfen unsere heutigen Arbeitgeber sich noch als Vormund der Arbeiter aufspielen? Sind die Verhältnisse, wie wir sie tausendfach in allen möglichen Berufen feststellen können, noch als Familienanschluß zu betrachten? Oder aber betrachten die Arbeitgeber den Kost- und Logiszwang vom Standpunkt des höheren Profits aus? Die einzig richtige Antwort hierauf ist die: Unsere heutigen Arbeitgeber sehen in dem Kost- und Logiszwang ein Mittel, welches die betreffenden Arbeiter in eine größere Abhängigkeit zum Meister bringt, mittels derer er imstande ist, durch eine überlange Arbeitszeit, schlechtes Essen und Trinken und ungenügende Schlafräume, sowie schlechte Entlohnung eine höhere und intensivere Ausbeutung zu ermöglichen. Der Arbeitgeber macht mit dem Kost- und Logiszwang noch ein gutes Nebengeschäft. Je mehr er Gehilfen beschäftigt, um so mehr blühen die Nebeneinnahmen. Der Arbeiter ist unter diesem System noch schlimmer gefettet als die Sklaven des antiken Zeitalters. Darum ist es Pflicht aller aufgeklärten Menschen, der Bekämpfung dieser Kulturpest ihre Unterstützung zu leisten und den Kost- und Logiszwang als ein vorwiegendliches Ueberbleibsel zu bekämpfen.

**Kampf um Rente.** Ein interessantes und wichtiges Urteil fällt das sächsische Oberverwaltungsgericht in einem eigenartigen Rentenstreitverfahren. Einen Bruch des linken Armes erlitt der derzeitige Gemeinbediener Wötcher in Lauterbach bei Delsnik i. B. im Jahre 1893, als er beim Zwickauer Steinkohlenbauverein als Gäuer arbeitete. Später wurde er wieder beschäftigt, und zwar bis 24. Februar 1894. Er wurde nun abermals krank und der ihn behandelnde Arzt stellte bei ihm Muskelrheumatismus fest. B. nahm die Arbeit nicht wieder auf. Am 1. September 1905 erhob er Klage gegen die Knappschaftspensionskasse bei dem Bergscheidsgericht mit dem Antrage, ihm vom 15. November 1905 an zunächst Halbinvaldengeld in Höhe von 1.90 Mk. wöchentlich, sobald er ganz erwerbsunfähig sein werde, Vollinvaldengeld im Betrage von 3.80 Mk. wöchentlich zu gewähren. Er habe, entgegen der Ansicht der Pensionskasse, sein Arbeitsverhältnis nicht freiwillig gelöst, obwohl er seit 1894 keine Bergarbeit verrichtet, sondern das Liegenlassen der Arbeit sei dem Umstand zuzuschreiben, daß er verunglückt war. Nie habe er beabsichtigt, die Bergarbeit gänzlich aufzugeben. Dagegen vertrat die Knappschaftskasse den Standpunkt, B. habe das Arbeitsverhältnis freiwillig gelöst, weshalb sie nicht verpflichtet sei, ihn weiter zu unterstützen. Sie habe ihn vom 23. November bis 31. Dezember 1893 als Vollinvaliden und vom 1. Januar 1894 bis 30. September 1895 als Halbinvaliden in ihren Listen geführt, ihm aber das ihm für 19 Dienstjahre zukommende Invaldengeld nicht ausgezahlt, weil die Höhe des Invaldengeldes den Betrag der ihm zugeflossenen Unfallrente nicht überstieg. Auch nachdem ihm eine Teilrente von 20 Prozent zugewilligt war, habe sie keine Zahlungen mehr an ihn geleistet, weil sie der Ansicht war, daß er als freiwillig abgegangen zu gelten habe, da er im März 1894 zur Bergarbeit wieder geführt worden sei, die Arbeit jedoch nicht wieder aufgenommen habe. Weil er keine Unfallrente mehr bezog und die Kasse annahm, daß seine Arbeitsunfähigkeit durch den Unfall nicht mehr beeinträchtigt werde, eine andere Invaliditätsursache jedoch nicht in Frage komme, wurde er am 30. November 1895 von der Kasse als Invalide gestrichen. B. erhob Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht, das wie folgt entschied: Die Entscheidung des Bergscheidsgerichts Zwickau wird aufgehoben und festgestellt, daß die Knappschaftspensionskasse des Zwickauer Brückenbau- und Steinkohlenwerks verpflichtet ist, dem Kläger das ihm nach ihrem Statut als Halbinvaliden zukommende Invaldengeld, dessen Festsetzung gemäß § 20 des Statuts zunächst dem Rassenvorstande überlassen bleibt, vom 18. November 1905 an zu bezahlen, weiter auch dem Kläger, da die statistischen Voraussetzungen zum Bezuge des Invaldengeldes für Vollinvaliden vorliegen, ein solches von wöchentlich 3.80 Mark zu gewähren und die außerordentlichen Kosten der beigeladenen Pensionskasse zu bezahlen. Zur Begründung seines Urteils führte das Gericht im wesentlichen aus: Nach § 17 des Rassenstatuts fällt die Berechtigung zum Bezuge von Unterstützung für jedes Mitglied dann weg, wenn es nach vorhergegangenem Bezuge von Invalidengeld vom Rassenvorstand auf Grund eines Zeugnisses des Knappschaftsarztes für wieder arbeitsfähig erklärt worden ist und die vom Bergwerksbesitzer verlangte Wiederaufnahme der Bergarbeit verweigert hat. Entgegen der Annahme des Schiedsgerichts sei jedoch dieser in dem Streitfall nicht anwendbar. Ebenso hat es festgestellt, daß eine freiwillige Niederlegung der Arbeit vom Kläger nicht er-

folgt ist. Sie schließt daraus die Verpflichtung der Kasse zur Bezahlung der Pension und läßt dabei die Frage offen, ob das Jubiläumsgeld etwa von dem Kläger bezogenen Unfallrente geführt werden könnte.

**Kann die Polizei einer Gewerkschaft eine bestimmte, ihr genehme Fassung des Statuts vorschreiben?** In Vergiß-Cladbach hatte sich ein Zweigverein des christlichen Metallarbeiterverbandes gebildet, der nach dem Statut die Möglichkeit hatte, Frauen aufzunehmen, und solche auch aufnahm. Da nun der Verband zur Durchführung seines Zweckes, die Lage der Mitglieder zu heben, auch das Mittel der Beeinflussung der Gesetzgebung (des Parlaments usw.) in Aussicht genommen hat, so nahm die Polizeiverwaltung an, daß es sich um einen politischen Verein gemäß § 8 des preussischen Vereinsgesetzes handle, dem Frauen nicht als Mitglieder angehören dürften. Sie schritt aber nicht wegen Uebertretung des § 8 des Gesetzes ein, sondern verlangte vom Vorstand, daß er ihr ein Statut einreichte, das „den gesetzlichen Vorschriften entspreche“, das heißt, welches „die Mitgliedschaft von Frauen ausschliesse“. Mit anderen Worten, die Polizei verlangte eine Aenderung der Statuten und die Einreichung des geänderten Statuts. Als der Vorstand dem nicht nachkam, wurden die fünf Vorstandsmitglieder (Striker und Genossen) wegen Uebertretung des § 2 des Vereinsgesetzes angeklagt, welcher bestimmt: „Die Vorsteher von Vereinen, die eine Mitwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizei zur Kenntnismahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.“ — Das Landgericht Köln als Berufungsinstanz sprach jedoch die Angeklagten frei und das Kammergericht verwarf die Revision der Staatsanwaltschaft mit folgender Begründung: Die Polizeibehörde erhalte durch das Vereinsgesetz nicht die Befugnis, solche Statuten zu verlangen, die ihr genehm seien. Sie müsse sich mit der Einreichung des Statuts begnügen, das ein Verein habe. (Das hatte sie aber erhalten.) Verstöße ein Verein gegen die Vorschriften des Vereinsgesetzes, dann stände es ja der Polizei frei, deswegen ein Strafverfahren zu veranlassen. Im vorliegenden Falle aber sei die Freisprechung gerechtfertigt.

**„Christliche“ aus Streikanklag als Landfriedensbrecher verurteilt.** Wegen Landfriedensbruch hatten sich 15 Personen, darunter zwei Frauen, vor der Nachener Strafammer am 20. November zu verantworten. Die Angeklagten sind zum größten Teile christlich organisierte Arbeiter. Gelegentlich des im Juli d. J. stattgefundenen Streiks der Sodaarbeiter der Firma Honigmann in Würfel war es bei einem Transport Arbeitswilliger zu einem großen Menschenauflauf und Zusammenstoßen gekommen, wobei die Angeklagten als Haupttäter beschuldigt wurden. Der Gerichtshof erachtete denn auch die Anklage als erwiesen und verurteilte den christlichen Gewerkschaftsbeamten Schümmer zu vier, alle übrigen Angeklagten zu drei Monaten Gefängnis. Ein Angeklagter wurde wegen seiner Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen. Das Urteil war den christlichen Arbeitern in Nachen unbegreiflich. Sie beginnen an der Gerechtigkeit zu zweifeln, da sie als christliche, nationale und königstreue Arbeiter zu Gefängnisstrafe verurteilt werden. Vielleicht dämmert es den dortigen Arbeitern allmählich auf, was Klassenjustiz bedeutet, und daß die Klassenjustiz wie die Klassenherrschaft sich gegen die Arbeiterklasse als solche ohne Rücksicht auf die Religion der Arbeiter richtet. Dann werden sie auch bald zu der Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Konfession gelangen.

**Gemünzter Arbeiterschweik.** In der Hitze des Gefechts hat ein dividendenhungriger Aktionär gelegentlich der Generalversammlung der Chemnitzer Werkzeug-Maschinenfabrik es ausgesprochen, daß als normal in Finanz- und Börsenkreisen gilt, daß in der Großindustrie jeder Arbeiter in jedem Jahre 2000 bis 3000 Mk. Mehrwert einbringt, der dann in Form einer hohen Dividende den Aktionären als unantastbares Eigentum in den Schoß zu fallen hat. Offener als in diesem Falle ist wohl noch kaum zugegeben worden, als was die Arbeiter von jener Gesellschaft betrachtet werden, die auf Kosten der arbeitenden Klassen ein Schlemmerleben führen und in Staat und Kommune infolge ihres Vermögens und Einkommens die erste Geige spielen. Bei jenem Aktionär galten die Arbeiter nur als Zahlen, mit denen er Berechnungen anstellte. „Wieviel sind Arbeiter beschäftigt?“ fragt er. „730“ war die Antwort. „Da müßte der Reingewinn 150 000 bis 200 000 Mark betragen!“ folgerte er; und da soviel im vergangenen Jahre nicht herausgeschunden wurde, so hatte die Betriebsleitung ihre Pflicht nicht erfüllt. Das darf nicht wieder vorkommen, sonst — — —

**Häfferode.** Beim Aufladen eines Fuders Steine quetschte sich der Steinbruchbesitzer Herr Auerwald die Hand. Da nun Verbandszeug im Bruche nicht vorhanden ist, mußte sich Auerwald an die städtischen Wegearbeiter wenden, die ihm einen Notverband anlegten. Ein gleiches Unglück ist unsern Kollegen Oberbeck im Sommer passiert. Die Kollegen mußten aus andern Brüchen Verbandzeug holen. Der schwer Verunglückte blieb solange liegen, bis die Betreffenden zurückkamen und einen Notverband anlegten. Goffentlich hält es Herr Auerwald jetzt für nötig, den Vorschriften nachzukommen und Verbandmaterial anzuschaffen. Obige Darstellung ist ein Beitrag zu: „Famose Kritik“ in voriger Nummer unseres Fachorgans. Die dortigen Arbeiter haben noch nichts davon gespürt, daß „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln“ eingeschritten wird, um den Unternehmer an seine Pflicht zu mahnen.

**Kamenz.** Unglücksfall in Horfa (Sparmanns Steinbruch): Am 7. d. M., vormittags, schöpfe der Tagearbeiter Böttche Wasser aus einem Loch, als ihm eine Lort auf den Kopf stürzte und ihn so schwer verletzete, daß er schwer krank danieder liegt und schwerlich mit dem Leben davon kommen dürfte. Die Lortfahrer hatten aus Versehen eine Lort losgelassen und diese sauste in das Loch. Dies war nur möglich, weil am Schienenende keine Vorrichtung zum Anhalten der Lortis angebracht war. Der Bruchmeister hat sehr

fahrlässig gehandelt. Eine eingehende Untersuchung des Falles dürfte am Platze sein.

**Taubenheim.** Donnerstag nachmittag verunglückte in dem August Schmidtschen Steinbruch in Oppach der in Fugawohnhafte Steinarbeiter Israel. Er wurde von herabfallenden Steinmassen derart getroffen, daß ihm mehrere Rippen eingedrückt wurden. Außerdem wurde ihm ein Arm zerquetscht. Sein Zustand ist bedenklich.

### Adressen-Änderungen.

**Altenhagen.** Vorsitzender: Wilhelm Wiehle.  
**Königsberg i. Pr.** Vorsitzender: Fr. Gebatis, Unterhaberberg 81 III, Kassierer: Wilh. Fischer, Blücherstr. 15, Hof r.  
**Speier.** Kassierer: Friedrich Brech, Löwenstraße Nr. 6.

### Bekanntmachungen der Vertrauensleute.

Berlin I. Zur Aufstellung der neuen Postliste für die örtliche Verbreitung des Steinarbeiters haben sämtliche Kollegen ihre Adresse bis zum 6. Dezember an den Unterzeichneten abzugeben. Kollegen, welche verzogen sind, haben ihre alte und neue Adresse mitzuteilen. Auch wer zwei Exemplare des Fachorgans erhält, muß davon Mitteilung machen. Wer bis zum 6. Dezember seine Adresse nicht angegeben hat, bekommt vom 1. Januar 1907 ab den Steinarbeiter nicht mehr ins Haus zugestellt. Spätere Adressenangabe kann nicht berücksichtigt werden.

Franz Starke, Vorsitzender, Berlin N., Fennstr. 40.

Düsseldorf. Durchreisende Kollegen, welche um Arbeit zu sprechen wollen, haben sich vorher beim Kassierer Jakob Bohlen, Birkenstraße 61, zu melden.

### Quittung.

Eingegangene Gelber vom 19. bis mit 24. November 1906. (Die vor den Zahlen stehenden Buchstaben bedeuten: B. = Beitragsmarken, E. = Eintrittsmarken, K. = Kranken- und Erwerbslosenmarken, M. = Material, Ab. = Abonnement, Ins. = Inzerate.)  
Lutter, B. 50.40, K. 0.40; Geibingsfeld, B. 20.70, M. 0.30, K. 10.80; Duisburg, B. 69.—, E. 1.50, M. 0.30, K. 8.20; Alt-Leinigen, B. 84.—, E. 9.50, K. 3.—; Berlin I, B. 920.—; Annweiler, B. 22.65, Z. 0.50; Alt-Waribau I, B. 460.—, K. 20.—; Waldheim, B. 12.65; Kellinghusen, B. 7.35; Helmstedt, B. 2.60; Kiefernfelden, B. 450.—, K. 4.60; Lößelün, B. 80.—, E. 7.—; Niederlantz, B. 420.—, E. 10.25, M. 1.30, K. 10.—; Lügelsburg, B. 30.24, K. 1.30; Rostock, B. 218.50, M. 0.30, K. 1.50; Reiffenhäusen, B. 67.20, E. 9.50; Emmendingen, B. 184.—, M. 0.30; Kiel II, B. 92.—; Konstantz, B. 165.—, M. 0.30; Kirchberg, B. 294.—, E. 20.—; Wolfshagen, B. 84.—, E. 10.—, M. 4.—, K. 0.20; Gensbach, B. 58.—, K. 1.20; Gelnhausen, B. 74.52, E. 2.10; Eisenach, B. 144.44; Glöwen, B. 7.95; Unterellen, B. 2.05; Fallersleben, B. 4.60; Thale, B. 4.50; Coburg, B. 34.40, E. 2.—, M. 1.71; Blagwig-Löwenberg, B. 164.80; Birges, B. 27.14, E. 1.—, D. 0.25; Gießen, B. 42.—; Mainz, B. 24.39.

Ludwig Geiß, Kassierer.

### Briefkasten.

Hof, R. Inzerat 1 Mt. — Bunzlau, J. Wird nicht veröffentlicht aus taktischen Gründen.  
Einige Berichte müssen zurückgestellt werden.

## Anzeigen

(Bei Inseraten von Arbeitsangeboten übernimmt die Redaktion keine Gewähr über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Es ist Sache der Arbeitssuchenden sich über die einschlägigen Berufsverhältnisse schriftlich zu erkundigen.)

# Schreib-Diamanten unter Garantie

à 4.—, 5.—, 6.—, 7.—, 8.— Mk. Diamantwerkzeuge für alle Industriezwecke.

## Friedrich Loeser, Karlsruhe i. Baden, Gerwigstrasse 35

### Königsbrück, Gräfenhein u. Umg.

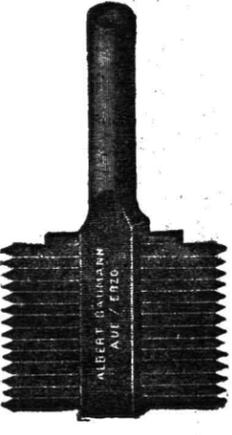
Sonntag, den 2. Dezember, nachm. 3 Uhr  
**Versammlung**  
Es ist Pflicht sämtlicher Mitglieder, in dieser wichtigen Versammlung pünktlich zu erscheinen.  
Der Vorstand.

**Duisburg.**  
Sonntag, den 2. Dezember  
**Herbst = fest**  
im Saale der  
**Neudorfer Tonhalle**  
(Wirt Hilbring).  
Anfang 5 Uhr. Anfang 5 Uhr.  
Von 7 Uhr an Ball.  
Die Ortsverwaltung.

**Zahlstelle Meissen II.**  
Sonntag, den 2. Dezember  
**Herbst-Vergnügen**  
im Gasthof Nieschütz  
bestehend in Vorträgen und sonstigen Belustigungen.  
Anfang 7 Uhr. — Eintritt 20 Pfg. — Tanz 60 Pfg.  
Die Kollegen von Meissen und Umgegend werden hierzu freundlichst eingeladen.  
Das Komitee.

**Tüchtige Trottoir- und Pflastersteinarbeiter**  
bei hohen Akkordlöhnen  
für 100 Stk. a) 10—12 cm Cobus = 1.60 Mk.  
100 „ b) 8—10 „ Cobus = 0.80 „  
außerdem Prämientgelber, stellen sofort ein  
**Gutsdorfer Granitwerke**  
Kreis Striegau.

**Steinmetzen**  
finden bauerne, auch Winterarbeit, bei  
**F. W. Wellhausen, Steinbruchbetrieb u. Steinhauseret**  
Husen bei Gameln.



# Albert Baumann

Aue (Erzgeb.)  
**Preisliste**  
über alle  
**Steinmetz-Geschirre**  
versende  
**gratis.**  
Lieferung sofort!

**Ein Sandsteinhauer für Grabsteingeschäft**  
welcher selbständig arbeiten kann, findet dauernde Beschäftigung.  
**Karl Ehner, Grabsteingeschäft**  
Ista bei Eisenach i. Thür.

**Spezialhaus für Berufskleidung**  
Eigene Anfertigung  
Schürzen-Stoff, extra breites Hausmacherleinen  
Zadets, Sosen  
**Emil Keidel, Hamburg 6**  
Bartelsstraße 101.

**Laubsägerei**  
Kerbschnitzerei, Holzbrandmalerei  
liefert am billigsten sämtliche  
Werkzeuge, Vorlagen, Holz usw.  
J. Brendel, Maxdorf 35 (Pfalz).  
Reich. über 2000 Abbildg. geg.  
40 Pfg. in Briefm. franko.  
Laubsägeholz  
per qm von 1 Mt. an.

**Kolossale Geldersparnis.**  
Keine neuen Sohlen mehr! Erfolg garantiert. Jeder kann sich jetzt seine Schuhe und Stiefelsohlen selbst mit nur einigen Pfennigen Ausgaben so dauerhaft machen, daß solche sogar das stärkste Oberleder überbauern. Das wertvolle Rezept hierzu ist zu beziehen für nur 2 Mk. durch **Laborator. Salos, München 38** (gerichtlich eingetragene Firma).

**Bandeisen**  
zur Zement- und Kunststeinfabrikation ist regelmäßig und in größeren Posten abzugeben. Gefl. Anfragen unter **N. 3093** an **Hansenstein & Vogler, A.-G., Chemnitz.**  
Unterzeichneter erklärt, daß er bedauert, die Beleidigungen gegen seine Kollegen geäußert zu haben und nimmt dieselben hiermit zurück.  
Hof (Bayern), den 19. November 1906.  
**Johann Stocker, Steinmetz.**

**Sterbetafel.**  
(Unter dieser Rubrik veröffentlichten wir kostenlos alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, von denen uns innerhalb 10 Tagen nach erfolgtem Ableben Mitteilung gemacht wird.)  
**Chemnitz.** Am 19. November starb nach längerem Leber- und Nierenleiden unser Kollege, der Steinmetz **Hermann Georgi** im Alter von 30 Jahren.  
**Dürheim.** Am 25. November starb im Alter von 53 Jahren und 8 Monaten unser Kollege **Friedrich Uhrig** an der Berufskrankheit.  
**Freiburg.** Am 17. November verschied durch Herzschlag der Kollege **Cyriak Kleesattel** im Alter von 45 Jahren 4 Monaten und 12 Tagen.  
**Hamburg I.** Am 22. November starb in geistiger Umnachtung unser Kollege **Franz Heller** im Alter von 40 Jahren.  
**Königsberg.** Am 10. November starb an einer Magenoperation unser Kollege **Alexander Hulpke** im Alter von 56 Jahren.  
**Striegau.** Am 19. November starb unser Kollege **Robert Beer** im Alter von 28 Jahren und 8 Monaten an Rippenfellentzündung.  
Ehre ihrem Andenken!

Verantwortlicher Redakteur: Hermann Siebold, Leipzig.  
Verlag von Paul Starke in Leipzig.  
Notationsdruck der Leipziger Buchdruckerei Wittengellsgesellschaft.

## Der Befähigungsnachweis vor dem Reichstag.

Die Zünftler haben bekanntlich eine rege Propaganda entfaltet, damit der allgemeine Befähigungsnachweis eingeführt werden möchte. Die Regierung ist diesem Ansinnen teilweise nachgegeben und fordert den sogenannten „kleinen“ Befähigungsnachweis. Wird die Regierungsvorlage Gesetz, und wir zweifeln nicht daran, dann haben sich in Zukunft die Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister, die Lehrlinge ausbilden wollen, der sogenannten Meisterprüfung zu unterwerfen. Die Regierung denkt, durch die Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe könnten auch die Bauunfälle vermindert werden. Am 19. und 20. November wurde im Reichstage die Regierungsvorlage beraten, die zuvor schon von einer eingesezten Kommission beraten wurde. Die Kommission schlug die Annahme der Regierungsvorlage vor und verlangte in einer Resolution die gesetzliche Einführung besonderer Baukontrollen unter Zugiehung gewählter Vertreter der Arbeiter, Verordnungen zum Schutze der Bauarbeiter, Einführung des obligatorischen Besuchs der Fortbildungsschule für jugendliche Arbeitspersonen, Beschneidung des Rechts Lehrlinge zu halten auf die zur Führung des Meistertitels berechtigten Personen.

Die Sozialdemokraten, Abg. Bömelburg und Genossen, haben einen ausführlichen Gesetzentwurf über den Bauarbeiterchutz hierzu eingebracht. Der Betrieb als Bauunternehmer und Bauleiter soll danach untersagt werden, wenn gröbliche, aus Mangel an technischer Befähigung oder Gewissenlosigkeit resultierende Verstöße vorgekommen sind; die Bauunternehmer und Bauleiter sollen solidarisch zur Einrichtung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen verpflichtet werden; Normalvorschriften für Sicherheitsvorrichtungen sollen vom Reichsversicherungsamt erlassen werden, wobei zur Festsetzung dieser Vorschriften gewählte Vertreter der Unternehmer und Arbeiter des Baugewerbes zu gleichen Teilen zuzuziehen sind. Die Aufsicht über die Ausführung der Bauten und die Durchführung der Schutzvorschriften soll besonderen Baupolizeibehörden unterstehen, die aus technischen Beamten und Baukontrollen zusammengefasst sind; die Zahl der Baukontrollen soll so bemessen werden, dass jeder Bau mindestens einmal wöchentlich kontrolliert werden kann; die Baukontrollen, für die auch Lehrlinge zu wählen sind, sollen von den volljährigen baugewerblichen Arbeitern nach dem zum Gewerbeamt eingeführten Wahlverfahren auf drei Jahre gewählt werden.

Im Reichstage nahmen nun die sozialdemokratischen Abgeordneten Bömelburg und Herbert in sehr sachkundiger Weise Stellung zu der Vorlage und führten folgendes aus:

**Abg. Bömelburg:** Durch die Möglichkeit der Ausschließung der Bauunternehmer von der selbständigen Ausübung des Baugewerbes will man eine Besserung der Verhältnisse herbeiführen. Ich glaube nicht, dass man diesen Zweck erreicht. Ich erkenne den guten Willen der Regierung in Sachen des Bauarbeiterchutzes gerne an, kann aber nicht anerkennen, dass durch die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Verminderung der Unfälle eintreten wird. Der Betrieb des Baugewerbes soll unteragt werden können, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun. Tatsachen heißt hier soviel wie Unglücksfälle. Mit andern Worten: man will den Brunnen zudecken, wenn das Kind hineingefallen ist. In der Praxis wird die Sache sich so gestalten, dass nur in den allerersten Fällen der Bauunternehmer, meistens der Polier, vielfach die Arbeiter für die Unfälle verantwortlich gemacht werden. Nicht immer macht der Mangel an technischer Vorbildung ungeeignet für die Ausführung von Bauwerken. **Praktische Erfahrung ist oft wertvoller als die beste technische Vorbildung.** Unfälle kommen auch auf Bauten vor, die von Unternehmern mit technischer Vorbildung ausgeführt werden. Würden wir eine Statistik hierüber besitzen, so würde sich ohne Zweifel ergeben, dass beide Unternehmerkategorien an den Unfällen in ziemlich gleichem Verhältnis beteiligt sind. Aus einer Statistik, die ich privatim über 32 größere Unfälle veranlasstete, ergab sich, dass von den in Betracht kommenden Unternehmern 20 Innungsmeister waren, unter denen sich zwei Obermeister befanden. Ferner war darunter ein städtischer Baumeister und sogar ein Regierungsbaumeister, allerdings a. D. (Hört, hört! bei den Soz.) Auch die Regierung gibt ja zu, dass die Mehrzahl der Bauunfälle nicht auf Unkenntnis, sondern auf Leichtsinn und Gewinnsucht zurückzuführen ist. In Oesterreich besteht der Befähigungsnachweis; aber die österreichische Statistik der Bauunfälle ergibt sogar noch ungünstigere Verhältnisse als die deutsche. (Hört, hört! bei den Soz.) Auch das sächsische Baugesetz hat Bestimmungen, die denen gleichen, die der vorliegende Entwurf vorschlägt. Aber auch in Sachsen sind unter der Herrschaft dieser Bestimmungen die Unfälle nicht zurückgegangen, sondern haben sich vermehrt. (Hört, hört! bei den Soz.) Somit ist ersichtlich, dass der vorgeschlagene Weg nicht zum Ziele führt. Ein Teil der Unfälle geht auf mangelhafte Konstruktion zurück. Hier hätte die Baugesetzgebung eingzugreifen, die freilich noch genug zu wünschen übrig lässt. Die Baubehörde müsste für die richtige Konstruktion und für die richtige Ausführung der genehmigten Pläne verantwortlich gemacht werden können. — Wenn unser Antrag Gesetzeskraft erhält, so ist der erste Schritt auf dem Wege zur wirklichen Besserung getan. Bis jetzt hat die Arbeiterchaft leider erfolglos auf eingreifende Maßregeln gedrungen. Was auf dem Gebiete des familiären Schutzes geschehen ist, ist trübselig. Auf dem Gebiete der Unfallverhütung ist besonders in Preußen fast gar nichts geschehen. Indem man Unfallverhütung den Berufsgenossenschaften, also den Unternehmern übertrug, hat man den Boden zum Gartenhüter gemacht. (Sehr richtig! bei den Soz.) Soll Wandel geschaffen werden, so ist das nur durch die Reichsgesetzgebung möglich. Eben das will unser Antrag bezwecken. Die Bedenken, die man dagegen vorbringt, so z. B. dass die Gewerbeordnung zu kompliziert werden würde usw., sind Vorwände, nichts als Vorwände. Da wird auch gesagt, dass die Arbeiter nicht zu Kontrollen geeignet wären. Aber wer führt denn praktisch den Bau aus? Nicht der Unternehmer und Architekt, sondern die Poliere, also Arbeiter. Gerade diese sind die eigentlichen Praktiker im Baugewerbe, und unter ihnen befinden sich genügend Leute, die sich zur Kontrolle weit besser eignen, als Leute mit technischer Vorbildung, aber ohne praktische Erfahrung. In Bayern und in Württemberg hat man in einzelnen Orten Baukontrollen aus der Arbeiterchaft. Die Herren von der Rechten mögen nicht erschrecken, wenn ich ihnen sage, dass in München den Arbeiterorganisationen das Vorklagsrecht für diese Kontrollen ein-

geräumt ist. (Heiterkeit bei den Soz.) Aus der Statistik ergibt sich, dass in der Tat in Württemberg und Bayern die Unfallziffern zurückgegangen sind. Von gewisser Seite hat man die Baukontrollen aus der Arbeiterchaft als sozialdemokratische Agitatoren bezeichnet. Die württembergischen und bayrischen Minister haben diese Behauptung entschieden zurückgewiesen und in Württemberg hat auch ein bürgerlicher Abgeordneter, der selbst Bauunternehmer ist, den Arbeiterkontrollen das beste Zeugnis ausgestellt. (Hört, hört! bei den Soz.) Gewiss kommen Unfälle auf das Konto der Arbeiter, und niemand wünscht mehr als ich, dass diese Zahl kleiner werden möge. Es entspricht aber nicht den Tatsachen, wenn die Unternehmer die auf Konto der Arbeiter kommenden Unfälle auf Trunksucht und Nichtbeachtung erlassener Vorschriften zurückführen wollen. Wenn 2,44 Proz. der Unfälle auf Nichtbeachtung von Schutzbestimmungen seitens der Arbeiter fallen, so ist mir diese Zahl noch viel zu hoch, aber den Unternehmern gegenüber stehen die Arbeiter immer noch als Engel da, denn bei den Unternehmern kommen nach derselben Statistik auf fehlende und ungenügende Schutzeinrichtungen 6,5 Prozent. (Hört, hört! bei den Soz.) (Diese Darstellung bedeutet auch eine schlagende Widerlegung gegenüber Herrn Bischoff, siehe Artikel Jansose Kritik in Nr. 47 des Steinarbeiters. Die Redaktion.) Redner erinnert im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen an das große Bauunglück in Nagold. Es scheint eine starke Neigung zur Experimentiererei eingerissen zu sein, die in tragischer Weise die Zahl der Bauunfälle steigert. Ich war Zeuge, wie in Hamburg ein aus Eisenbeton hergestellter Bau zusammenstürzte. Ein Arbeiter lag da, der noch nicht zuge deckt war und dem das Hirn herausgedrückt war. In zehn Jahren haben wir im Baugewerbe 11 623 Unfälle mit tödlichem Ausgang zu verzeichnen und 116 000 mit dauernder oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit. (Hört, hört!) Wie oft haben die Bauarbeiter Gelegenheit zu beobachten, was das bedeutet, wenn einer ihrer Kollegen verunglückt, wie oft haben sie das Jammern der ihrer Ernährer beraubten Familien gehört! Darum wird die Bauarbeiterschaft nicht aufhören, auf durchgreifende Verbesserungen zu dringen. Von dieser Vorlage erhoffen wir herzlich wenig. Wir wissen sehr wohl, dass man unsere Anträge ablehnen wird. Der Staatssekretär hat ja wieder bewiesen, dass er für die Arbeiterchaft ein warmes Herz hat; aber so lange seine Worte nicht in Taten umgesetzt werden, haben sie für die Arbeiterchaft wenig Wert. (Sehr wahr! bei den Soz.) Seine häufigen Ermahnungen an die Unternehmer haben nichts genützt. (Sehr wahr! bei den Soz.) Die Unternehmer pfeifen darauf, was die Regierung sagt. (Sehr wahr! bei den Soz.) Die Bauarbeiterschaft wird nicht aufhören, bis sie erreicht hat, dass ihr ihr volles Recht durch die Gesetzgebung geworden ist. (Lebhafter Beifall bei den Soz.)

**Abg. Herbert:** Es war vergebene Liebesmüh, wenn der preussische Regierungsvorleger uns von der Vorzüglichkeit des preussischen Bauarbeiterchutzes zu überzeugen suchte. Was unser Antrag verlangt, ist in einzelnen süddeutschen Staaten nahezu vorhanden. Preußen ist auch in bezug auf den Bauarbeiterchutz der rückständigste Staat in Deutschland. (Sehr richtig! bei den Soz.) In einer Stadt wie Stettin gibt es nicht nur keinen staatlichen, sondern überhaupt keinen Baukontrollen. (Hört, hört! bei den Soz.) Davon, dass Arbeiterkontrollen die Klust zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erweitern, hat man in Süddeutschland nichts gespürt. Weder die Regierungsvorleger noch die Redner aus dem Hause haben etwas Stichhaltiges gegen unsern wohlüberlegten Antrag vorbringen können. Als Handwerker, der sogar von der Regierung zum Mitglied der Meisterprüfungskommission ernannt worden ist, kann ich feststellen, dass die Zahl der Meisterprüfungen erheblich nachgelassen hat (Hört, hört! bei den Soz.), und dass das Handwerk also nicht, wie Herr Erzberger uns glauben machen will, einstimmig den kleinen Befähigungsnachweis wünscht. Auch die Herren Euler und Pauli wollen ja keine Zünftler sein; aber der zünftlerische Pöpel hängt ihnen immer hinten. (Sehr wahr! bei den Soz.) Mit der Gewährung des kleinen Befähigungsnachweises schlägt die Regierung einen falschen Weg ein. Sie gibt den kleinen Finger; bald aber werden die Zünftler die ganze Hand nehmen. Wenn das Gesetz über die Meisterprüfung zustande käme, würden wohl manche, welche jetzt danach schreien, wie der Hirsch nach frischem Wasser, ein Haar darin finden. Kollege Buchdruckermeister Malkewitz hat noch kein Verlangen danach gespürt, die Meisterprüfung abzulegen. (Heiterkeit links.) Es würde mir ein großes Vergnügen machen, Herrn Kollegen Malkewitz zu prüfen. Was will man denn eigentlich mit der Einführung des Befähigungsnachweises? Glaub man etwa damit die natürliche Entwicklung zu unterbinden, der Handarbeit über Maschinenarbeit den Sieg zu verschaffen? Würde heute jemand in Amerika den Befähigungsnachweis verlangen, so würde man vor Stammen auf den Hüden fallen. Die wahren Freunde des Handwerks sitzen hier auf der linken Seite des Hauses. (Lebhafter Beifall links.) Was dem Handwerk nützt, sind gute Schulen. Wir wissen aber, wie die Schulen, namentlich auf dem Lande, aussehen. In Hinterpommern sagte ein Schulpatron zu einem Lehrer: „Wir ist dem Teufel was dran gelegen, ob die Kinder etwas lernen. Je weniger sie lernen, desto besser. Die Schule ist überhaupt an dem sozialen Elend schuld. Halten Sie die Jungen fleißig zum Dienen an, darauf kommt es an.“ Die Putschpolitik des Befähigungsnachweises machen wir nicht mit. Wollen Sie wirklichen Bauarbeiterchutz, so nehmen Sie unsere Anträge an. Aber Ihnen ist alles gleichgültig, was Ihnen nicht die Tasche füllt. Auf die Arbeiter pfeifen Sie. (Lebhafter Beifall bei den Soz.)

## Gilt die Bundesratsverordnung vom 20. März 1902 auch für Grabsteinbildhauer?

Diese Frage behandelte und entschied vor kurzem das württembergische Schöffengericht in Weinsberg. Von prinzipieller Bedeutung ist diese Entscheidung nicht. Doch die Definition — was ist ein Steinmetzbetrieb? — die in dem Urteil zu geben versucht wird, dürfte unsere Mitglieder interessieren. Das Urteil entnehmen wir dem Deutschen Steinbildhauer. Es führte aus:

Der Angeklagte betreibt seit 1887 ein Bildhauergeschäft in B., D.-A. W. Er arbeitet nur für Gräber. Für diese erstellt und setzt er jedesmal alles, was für das einzelne Grab an Steinwerk zu liefern ist, also nicht nur den Grabstein im eigentlichen Sinne, sondern auch die steinernen Einfassungen. Er liefert aber keinen Grabstein, an dem nicht in seinem Geschäfte erheblichere Ornamente, meist seiner eignen Urheberschaft, herausgearbeitet worden wären; seine Spezialität, um derentwillen seine Lehre von Leuten noch aufgesucht wird, die im Bildhauergerberbe ihre Lehrlingszeit bereits hinter sich haben, sind sehr plastisch gearbeitete Blumen. Er zeichnet die Blumen und Blätter sich nicht auf, punktiert auch den Stein nicht, wie das z. B. bei der Porträtbildhauerei gemacht wird, sondern eigell teils nach lebenden Blumen, teils nach Photographien meist eigener Werke, teils ganz aus dem Kopf ohne weiteres, wobei er sich vorbehält, je nach dem Gang der Arbeit, z. B. je nach dem Maßgliden eines Teils, dem beabsichtigten Rosenbusch usw. nach seiner

Fantasie eine andre Form als die ursprünglich gedachte zu geben. Auch den Gehilfen gibt er keine Zeichnungen, vielmehr arbeitet er denen, die schon so weit sind, Blumen zu machen, mit dem Zahnstein so weit vor, dass die Form für die Rosen usw. schon in genügender Weise erkennbar gemacht ist; ganz ausgebildete Gehilfen läßt er ganz selbständig die Rosen usw., die sie bei ihm gelernt haben, ausmeißeln. Das Material, das er verwendet, ist Neuensteiner und Miltenberger Sandstein, Granit und Marmor. Er bezieht die Steine sämtlich besorgt, den Marmor geschliffen. Er hat meist zwei Hilfskräfte, nämlich einen Gehilfen und einen Lehrling oder aber zwei Lehrlinge, die teils in geräumiger Werkstatt, teils im Freien arbeiten, natürlich auch eine ziemliche Zeit auf den verschiedenen Friedhöfen der Umgegend die Aufstellungsarbeiten besorgen, gelegentlich auch sonstige Gänge unter Tags machen.

Als Steinmetz betrachtet sich der Angeklagte nicht. Er wurde schon im Jahre 1905 unter der Beschuldigung angeklagt, er befolge die Vorschriften für Steinhauerer nicht, er lasse nämlich über neun Stunden täglich arbeiten, die Werkstatt nicht wie für Steinmetzen vorgeschrieben reinigen, hänge auch die für diese zum Aushang vorgeschriebene Tafel nicht aus. Er wurde aber mittels rechtskräftig gewordenen Urteils des I. Schöffengerichts B. vom 9. August 1905 mit der Begründung freigesprochen, sein Gewerbebetrieb sei kein Steinhauerbetrieb im Sinne der Anklage.

Seitdem ließ das I. Oberamt B. und im Beschwerdeverfahren die I. Kreisregierung B. dem Angeklagten eröffnen, daß er den Vorschriften für Steinhauerer zu genügen habe; er blieb aber bei seinem Standpunkt. So unterließ er es auch in der Zeit vom 28. Mai 1906 bis 9. Juli 1906 — und dies war Gegenstand der jetzigen Anklage —, jenen Vorschriften zu genügen. Er sorgte nicht für tägliche Reinigung der Werkstätte von Abfall, Schutt und Staub unter ausreichender Anfeuchtung des Fußbodens, er beschäftigte seine Arbeiter mindestens ab und zu mehr als neun Stunden täglich, er hing die vorgeschriebene Tafel nicht aus.

Es erging ein dem Angeklagten am 16. Juli 1906 zugestellter, auf 20 Mark Geldstrafe eventuell 5 Tage Haft lautender Strafbefehl des I. Amtsgerichts B., gegen welchen er mittels am 18. Juli 1906 beim Gericht eingelegten Schriftsatzes, also formrichtig und rechtzeitig Einspruch einlegte und dem gegenüber er, auch nachdem man ihm noch einen Erlaß hatte eröffnen lassen, bis zum heutigen Tage das Verhalten und die Einrichtung in seinem Geschäft nicht geändert hat.

Die Anklage stützte sich auf die § 120 e der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassene „Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhaueereien (Steinmetzbetrieben)“ vom 20. März 1902, auf welche hiermit Bezug genommen wird. Es heißt dort ersichtlichermäßen nicht „Steinhauerer“, darunter „Steinmetzbetriebe“, was gar keinen Sinn hätte, weil es ganz selbstverständlich ist, daß Steinmetzbetriebe zu den Steinhauerer gehören; das Wort „Steinmetzbetriebe“ ist vielmehr im Zweifel offenbar in dem Sinne beigelegt, daß die beiden Begriffe als gleich weit, als sich bedende aufgezeigt werden sollten. Soll das Wort Steinmetzbetriebe als Erläuterung des andern dienen, so ist füglich zunächst zu fragen, was unter einem Steinmetz verstanden wird. (Grimms Wörterbuch gibt als noch nicht so weit vollendet keine Auskunft). Jedenfalls, soweit kann nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sofort gesagt werden, ist ein eigentlicher Künstler kein Steinmetz; es wäre lächerlich, ihn so zu nennen. Bekanntlich haben gerade die bedeutendsten Künstler der Bildhauerei, von denen mancher viele, z. B. Brunnenfiguren, in Sandstein arbeitet, vielfach einen Stab von Leuten um sich, die bei Bewältigung der größeren Arbeiten mehr Steinplitter und Staub lösen, als mancher kleine Grabsteinbildhauer; aber es ist selbstverständlich, daß der Bundesrat weder sagen konnte noch wollte, ein solcher Künstler habe einen Steinmetzbetrieb. Die höhere künstlerische Erwerbstätigkeit fällt anerkennermäßen überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung. Nach den eidlischen Angaben des Sachverständigen wie nach eigener Christuskennntnis ist ein Steinmetz ein Mann, der regelmäßig nur für Bauwerke arbeitet, nach ihm vorgelegten genauen Maßen bzw. Zeichnungen bzw. Schablonen. Er führt zum Teil künstlerische Dinge aus, aber nicht nach eigenem Entwurf oder nach der Natur. Ganz selten nur wird ihm ein einfaches flaches Ornament, z. B. ein Band mit Lorbeerblättern, zu selbständiger Erstellung auch in der Zeichnung überlassen. Ein solcher Auftrag gibt keinen Raum zur Originalität im Sinne etwa des Urhebersrechts. Solche in die Tiefe gearbeiteten Blumen kleineren Umfangs, wie sie beim Angeklagten gemeißelt werden, und bei denen es, da sie dem Auge des Beschauers näher bleiben als etwa die großen Ornamente für einen Minsterturm, mehr auf die Ausführung im einzelnen ankommt, fertigt der Steinmetz nicht. Wenn z. B. über eine Haustüre ein feineres plastisches Blumenwerk angebracht werden soll, so muß nach den ausdrücklichen Angaben des Sachverständigen ein Bildhauer beigezogen werden; es ist bei der Veranlassung von Steinmetzarbeiten für ein Haus selbstverständlich, daß Arbeiter der eben besprochenen Art nicht darunter fallen. Wer nur Steinmetz ist, ist nach seiner Ausbildung gar nicht in der Lage, nach der Natur oder unter eigener Erstellung des Entwurfs solche Blumen zu machen. Wer dazu imstande ist, wird möglichst den Steinmetzberuf verlassen und Bildhauer werden. Und der Bildhauer will nicht die für Steinmetze geltende Tafel bei sich aufhängen, deren Anblick einem Kaufmann eine falsche Vorstellung über das Geschäft erwecken kann. Wer sich nur mit der selbständigen Erstellung von Steinbildhauerer in der Art der vom Angeklagten erstellten Blumen bzw. in noch höherer Art befaßt, ist Bildhauer, nicht Steinmetz. Es handelt sich um zwei Kategorien, die zwar z. B. im Materialbezug gemeinsame Interessen, die auch eine gemeinsame Fachzeitung haben, auch für Versicherungsverhältnisse zusammen genommen werden, die aber doch untereinander wesentliche Verschiedenheiten aufweisen und die schon der Sprachgebrauch mit Recht trennt; die Bildhauer haben auch gerichtsbekannterweise jedenfalls in Württemberg ihre eigenen Diplomprüfungen. Der oben schon berührte wesentliche Unterschied zwischen beiden Berufsarten wird unten bei Umgrenzung des Handwerksmäßigen in der Bildhauerkunst noch ausdrücklich zu benennen sein.

Ein gerichtsbekannter Erlaß des Reichsamts des Innern geht auch selbst nicht davon aus, daß die Bildhauer grundsätzlich den Steinmetzen gleichzustellen seien; er verlangt dies nur bezüglich der „handwerksmäßigen“ Bildhauerei, insbesondere der Schrift-hauerei, z. B. eben in den zur Herstellung von Grabsteinen bestimmten Gewerbebetrieben. Da der Angeklagte auch sehr einfache Dinge, wie z. B. schmucklose Inschriften, glatte Grab-einfassungen usw. macht, und da ein sachlich wichtiger Gesichtspunkt in Frage erscheint, ist darauf einzugehen.

Der Ausdruck „handwerksmäßige Bildhauerei“ ist ein dem Sprachgebrauch ungewohnter, was zum Teil daran liegen mag, daß man durchaus gewohnt ist, sich unter Bildhauerei ohne weiteres in gewissem Sinne Höheres, Freieres vorzustellen. Zur Umgrenzung des Begriffs des Handwerksmäßigen wird einerseits, was hier nicht näher interessiert, der Begriff des handwerksmäßigen dienlich sein, andererseits derjenige des künstlerischen. Letzterer Begriff ist, wie früher hervorgehoben, zur Umgrenzung des Begriffs Steinmetz erheblich, nachdem der letztere durch das Wort Steinmetz erläutert ist, das einen eigentlichen Künstler nicht

treffen kann. Es ist aber nicht zu leugnen, daß er auch innerhalb des Berufsgebietes der Bildhauer eine Grenzlinie ziehen kann, wobei dann in Fällen, in denen es erheblich wird, wegen des Wortlautes der Bundesratsverordnung noch zu prüfen sein wird, ob der Betrieb einer handwerksmäßigen Bildhauerei dann auch wirklich ein Steinmetzbetrieb ist.

Der Begriff des Künstlers hat in der Ästhetik verschiedene Bestimmungen erfahren, auf die hier nicht näher eingegangen wird. Die Rechtsordnung selbst hat für das, was ein Kunstwerk ist, und damit mittelbar für das, was ein Künstler ist, ihren hier zu verwendenden Begriff. Danach ist, was jedenfalls für den minderwertigen Teil der Arbeiten des Angeklagten erheblich sein kann, für den Begriff des Kunstwertes ein gewisser Grad künstlerischer Vollendung nicht erforderlich (zu vergl. die Motive zu dem Reichsgesetz vom 9. 1. 76, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, bei Stenglein, die strafrechtlichen Nebenregeln, Num. 2 zu § 1 jenes Gesetzes) vielmehr kennzeichnet — zu vergl. Reichsgerichtsentcheidung in Straff. VI, 344 — nur die ästhetischen Zwecke dienende, formbildende Tätigkeit des Urhebers die Eigenschaft der von ihm geschaffenen Originalzeichnung als eines Werkes der Kunst, und es können, nebenbei bemerkt, künstlerische Darstellungen nach dem Rechtsschutz für Werke der bildenden Kunst genießen, wenn sie mit einem Industrieerzeugnis nur in eine derartige äußerliche Verbindung gebracht sind, daß sie trotz der letzteren ihre selbständige künstlerische Bedeutung beibehalten. (Zu vergl. Daube, Lehrbuch des deutschen Urheberrechts, § 23.)

Nun, das flache Ornament des Bandes mit Lorbeeren, das als eines der Ausnahmbeispiele einer ganz selbständigen Arbeit des Steinmetzen oben angeführt ist, dient ästhetischen Zwecken, aber es ist kein Werk von der Originalität, wie sie für den Begriff des Kunstwertes bei der Formgebung immerhin verlangt wird. Das ist die wesentliche Scheidung zwischen den besten selbständigen Arbeiten des Steinmetzgewerbes und jedenfalls den besten Arbeiten des Bildhauers.

Die Bildhauerei und speziell oder vielleicht allein die Grabsteinbildhauerei, diese Bezeichnung oberflächlich genommen, bringt aber viele Arbeiten hervor, die nicht den Anspruch darauf machen, Kunstwerke zu sein. Es mag Leute geben, die sich Grabsteinbildhauer nennen, aber nur einfache Tafeln oder Kreuze mit einfachen Linien und einfachster Schriftbauerei erstellen. Auf solche trifft die Bezeichnung „handwerksmäßig“ sicher zu; ob die Fragen, ob solche Gewerbetreibende als Bildhauer zu bezeichnen, ob sie als Steinmetzen zu behandeln seien, für den vorliegenden Fall erheblich sind, wird sich weiter unten durch die Würdigung der Arbeiten des Angeklagten ergeben.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die Grenze zwischen einem geschickten, über das, was er in seinem Beruf arbeitet, hinausreichenden Steinmetzen oder zwischen einem handwerksmäßigen sogenannten Bildhauer und einem Künstler abstrakt genommen eine flüssige ist, was sich schon daraus ergibt, daß aus manchem einfachen Arbeiter ein freier Künstler geworden ist, ohne daß die Entwicklungsgrenze eine scharfe ist. Und es liegt in der Natur der Sache, daß gerade unter den Erstellern von Grabdenkmälern mancher ein wirklicher Künstler ist, auch wenn er keine entsprechende Vorbildung gehabt hat und keinen bekannten Namen besitzt oder jemals erwirbt. In jeder großen Stadt finden sich Beispiele, welche die Flüssigkeit der Grenze gerade bei diesem Berufe aufweisen.

Die Anwendbarkeit der Bekannmachung des Bundesrats muß also in vielen Einzelfällen zweifelhaft sein.

Daß nun der Angeklagte kein Künstler im besten Sinne ist, bedarf, wenn man die zahlreichen, auf den gerichtlichen gelegten Photographien seiner Arbeiten — und photographieren ließ er jedenfalls die von ihm selbst am meisten geschätzten Arbeiten — betrachtet, keiner Ausführung. Die Arbeiten zeigen gerade in ihrem sichtlichem Streben nach Originalität manches, was nicht jedermanns Geschmack sein wird, so die steif wirkenden breitbänderigen Schleifen mit den seitwärts abtiefenden Franzen an manchen Grabsteinen oder z. B. die Hand auf der Photographie Nr. VI. Aber es ist nicht zu verkennen, daß auch manches Süßliche darunter ist, so der Rosenzweig I, das untere Kreuz auf III, die drei Rosen auf dem Grabstein des W.

Daß diese Arbeiten aber — und in diesem Charakter hat der Angeklagte unwiderlegbar auch in dem im Strafbefehl genannten Zeitraum gearbeitet — in dem früher erwähnten Sinne über das Handwerksmäßige hinausgehen, war dem Gericht zweifellos, wie denn auch der Sachverständige diese Auffassung vertreten hat.

Es erbob sich nun die Frage, ob nicht ein Betrieb, in welchem über das Handwerksmäßige hinausgehende Arbeiten neben den zum Grab gehörigen handwerksmäßigen, also neben Einfassungen, neben den Postamenten, erstellt werden, den Strafbestimmungen unterliege. Der Fall ist nicht zu verwechseln mit dem denkbaren, daß ein Mann zu gesonderten Zwecken in scharfer räumlicher, persönlicher oder zeitlicher Abgrenzung einen Bildhauer- und einen Steinmetzbetrieb unterhält. Das Schöffengericht ging davon aus, daß beim Angeklagten eine eingreifende Abgrenzung fehlt, da alle in seinem Betriebe geschehenden Arbeiten einem Zwecke dienen, der über das Handwerksmäßige hinausgeht, denn der Angeklagte läßt, wie erwähnt, nichts bei sich arbeiten, das nicht für ein Grab ist, welches er sich unwiderlegbar als künstlerische Einheit ausdenkt, und zu dem er eine in seinem Geschäft erstellte selbständige Bildhauerarbeit liefert, der er, dabei ästhetische Zwecke verfolgend, die Form gibt. Und die Bildhauerei im engeren Sinne ist bei ihm der Schwerpunkt, um dessen willen er seine Aufträge bekommt und die Nebenarbeiten machen läßt, und man darf, wenn man z. B. die Rosen auf der Photographie XXII ansieht, versichert sein, daß solche seine zeitraubenden Arbeiten auch zeitlich im Betrieb eher den Schwerpunkten abgeben müssen als das Gegenteil. Was beim berühmtesten Bildhauer gilt: daß man trotz der bei ihm geschehenden rohen Hilfsarbeiten nicht sagen darf, er habe einen Steinhaue- oder Steinmetzbetrieb, das wird in verklärtem Maße beim Angeklagten gelten. Wäre dies nicht der Fall, so müßten alle Grabsteinbildhauereien unter die Strafbestimmungen gezogen werden, denn sie alle haben jene Nebenarbeiten. Das will aber das Reichsamt des Innern offenbar auch nicht.

Das Schöffengericht hat also den Angeklagten mangels Tatbestands freigesprochen.

Uns scheint die Beweisführung nicht stichhaltig. Die Verordnung ist doch nur zum Schutze der Arbeiter erlassen und geradezu absurd klingt es: „der Bildhauer will nicht die für Steinmetzen geltende Tafel bei sich aufhängen, deren Anblick (?) einem Kaufstüchtigen eine falsche Vorstellung über das Geschäft erwecken kann“. Der Meister mag gern den Titel „Bildhauermeister“ führen, aber das Urteil beweist nicht, daß die bei ihm Beschäftigten Bildhauer sind, bezw. als solche ausgebildet werden. Diese machen Steinmetzarbeit und wenn auch mal einer hin und wieder ein Blümlein zurechtzirkelt, so sind sie damit noch lange keine Bildhauer. Der Angeklagte hat durch das Urteil nur das Recht erlangt, seine Leute solange zu beschäftigen, wie es ihm gefällt — weil er Bildhauer ist, hat ferner die Freiheit, sich um gewisse Vorschriften über die Betriebsführung (Reinigung usw.) nicht kümmern zu brauchen — weil er Bildhauer ist. Diese Entscheidung logisch auf andre Fälle angewandt, würde Zustände schaffen, welche der Gesetzgeber jedenfalls nicht gewollt. Das Urteil ist freilich ein lokales und für die Anwendung der Verordnung ohne weittragende Bedeutung, aber es reizt zu Vergleichen. Ist z. B. der Unternehmer einer größeren Bildhauerarbeit, wo die nötigen Vorarbeiten von Steinmetzen ausgeführt werden, ein Bildhauer resp. Künstler,

dann gehen die bei ihm beschäftigten Steinmetzen des Schutzes der Verordnung verlustig. Ist dagegen der Unternehmer ein Steinmetzmeister, dann muß der Einhaltung bezw. Durchführung der Bundesratsverordnung Rechnung getragen werden. Dies wären gewiß unhaltbare Zustände. Uns sind Steinmetzmeister der Grabmalindustrie bekannt, die hervorragende künstlerische Arbeiten herstellen, ihre Kunst hat sie aber noch nicht dazu verleitet, zu bestreiten, daß ihr Betrieb ein Steinmetzbetrieb ist. Denn sie leben nicht nur dieser Kunst, sondern, wenn sie existieren wollen, wird auch andre Steinmetzarbeit übernommen, einerlei, ob es für ein Grab oder zu sonstigem bestimmt ist. Dieses dürfte auch bei dem Grabsteinbildhauer in B. der Fall sein. Und wenn er sich jedes Grab resp. die ihm dazu übertragenen Arbeiten „unwiderlegbarmaßen als künstlerische Einheit ausdenkt“. So ist es lediglich Gefühlsache und wird mit der Wirklichkeit sehr oft kollidieren. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, können wir den langatmigen Ausführungen in dem Urteil nicht beipflichten.

## Aus dem finsternen Schwarzwalde.

II.

Die Schilderung im vorhergehenden Artikel konnte nur mit wenigen Strichen die trassen Zustände im Schwarzwald zeichnen. Es wird aber genügt haben, um zu beweisen, welche Aufgaben dort noch zu lösen sind. Noch mancher harte Strauß wird im Schwarzwald ausgefochten werden müssen, ehe die gesetzlichen Schutzvorschriften zur Geltung gebracht sind. Abgesehen von den Kämpfen, die unsre Kollegen dort noch führen müssen, um zu erreichen, was bereits an verschiedenen Orten für Existenz und Menschenwürde als notwendig erkannt und bereits durchgeführt ist.

Der größte Hemmschuh einer Besserung der Verhältnisse ist auch hier, wie überall, das Kleinmeister-tum. Nur auf der geschilderten, äußerst rückständigen Produktionsweise begründen diese ihre Existenzmöglichkeit — ein Kapitel für Mittelstandsretter — und auf Kosten der Arbeiter. (Durch niedrige Löhne, Ignorierung der Vorschriften für Arbeiterschutz usw.) Eine Rolle soll dieses aber wie bekannt nicht spielen. Die Fähigkeit, mit der gerade diese Unternehmer den berechtigten Forderungen der Arbeiter gegenüberstehen, haben sie beim letzten Streik vollumfänglich bewiesen. Mit Recht bezweifelt der bereits erwähnte Artikel in Nr. 45 des Steinarbeiters das oft behauptete sozialpolitische Verständnis und Wohlwollen unserer Unternehmer. — Treffend charakterisiert die Rückständigkeit derselben der badische Fabrikinspektionsbericht vom Jahre 1903 gelegentlich der Erfahrung bei der erstmaligen Durchführung der Bundesratsverordnung. Nachdem der Bericht feststellt, daß die Unternehmer ohne behördlichen Zwang an den Vollzug des Gesetzes nicht herantreten und ihre soziale Einsicht ausschlaggebend ist für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze, fährt er fort: „Selbständige und auf einer höheren Bildungsstufe stehende Personen sind nur ausnahmsweise in der Leitung der Steinbruch- und Steinhauereibetriebe anzutreffen. Wo die Besitzer Großindustrielle sind, nehmen sie an der technischen Leitung ihrer Betriebe keinen oder nur geringen Anteil und ernennen zu ihren örtlichen Vertretern Personen, die als Meister oder Verwalter zwar mit weitgehenden Vollmachten und einer vielfach unbegrenzten Verantwortlichkeit ausgerüstet sind, nach ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung dagegen eine große Abhängigkeit aufweisen. In der überwiegenden Zahl treten als Steinhauereibesitzer Angehörige der ortsangehörigen bäuerlichen Bevölkerung oder Pächter auf. Nur vereinzelt, und dann fast immer in fabrikmäßig organisierten Betrieben, finden sich Vertreter einer höheren gesellschaftlichen Stellung, und gerade von diesen wurde wiederholt bittere Klage geführt über die Lässigkeit, mit der von seiten der Berufsgenossen den gesetzlichen Anforderungen Folge gegeben wird. Aus solchen Gründen erwies es sich als erforderlich, zur Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Zustandes jeden einzelnen Betrieb einer Revision zu unterziehen.“

In den von der Fabrikinspektion revidierten 490 Betrieben mußten 1385 Beanstandungen erfolgen. Zu bemerken ist hierbei, daß in Baden diejenigen Betriebe, die ausschließlich oder vorwiegend Steinbrüche darstellen, der Wasser- und Straßenbauinspektion unterstellt sind, diejenigen aber, in denen der Steinhauereibetrieb der vorwiegende ist, der Fabrikinspektion. Die angegebenen Zahlen beziehen sich nur auf letztere Kategorie, für die erstere ist die Zahl der Verstöße nicht angegeben. Im letzten Jahresbericht wird wieder konstatiert, daß sich die geschilderten Verhältnisse wenig geändert haben. Der Bericht gibt der Befürchtung Ausdruck, daß trotz der langen Reihe von Beanstandungen auf eine Besserung nicht zu hoffen ist, weil die Schutzgesetze so wenig Interesse entgegengebracht wird von seiten der Arbeitgeber und auch der — Arbeiter.

Ja, da liegt der Hase im Pfeffer. Diejenigen, die in allererster Linie in der Lage wären, den Schutzgesetzen Geltung zu verschaffen, besser und nachhaltiger als behördliche Ermahnungen und lächerlich niedrige Geldstrafen, diese helfen und unterstützen zu ihrem eigenen Schaden das Unternehmertum bei der Umgehung der Gesetze, die zum Schutze ihrer Gesundheit und ihres Lebens erlassen sind. Gibt es noch einen größeren Lohn auf die Vernunft? Leider trifft dies nicht nur auf den Schwarzwald zu. Vor kurzem erfolgte die Bestrafung eines Arbeitgebers, weil in seinem Betriebe die Arbeitszeit überschritten worden war. Und alle Kollegen dieses Betriebes sind organisiert. Ist das nicht beschämend für uns?

Die Kollegen, denen es auf ein oder zwei Tage Blau machen nicht ankommt, glauben durch tägliche Arbeit von vielleicht 1/2—1 Stunde den Ausfall wieder wettzumachen, nachdem durch übermenschliches Wuchsen die zulässige Arbeitszeit bis zur äußersten Grenze körperlicher Möglichkeit ausgenutzt ist. Wenn das am grünen Holze geschieht, was sollen wir da vom dünnen erwarten?

Trotz der geschilderten haarsträubenden Zustände, welche die darunter Leidenden doch sozusagen mit Gewalt zum gemeinsamen Kampfe für die Beseitigung der Uebelstände, also zur Organisation, zwingen müßte, sieht es in dieser

Beziehung noch gerade so traurig aus, wie die Zustände selbst. Oder richtiger gesagt, die traurigen Zustände haben sich deswegen so lange aufrechterhalten lassen, weil die Kollegen sich so lange nicht zum einheitlichen Kampfe dagegen aufraffen konnten. Doch jetzt beginnt auch im Schwarzwald die Erkenntnis sich Bahn zu brechen, daß nur durch eine festgefügte, starke Organisation mit den so fest eingebürgerten Mißständen aufgeräumt werden kann. Der Hauptstützpunkt unseres Verbandes befindet sich im Obertal. Die Zahlstellen Kappelrodeck, Ottenhöfen und jetzt auch Seebach bilden eine Macht, die bei einigem guten Willen dieser Aufgabe wohl gewachsen ist. Besonders die Zahlstelle Seebach vertritt die schönsten Hoffnungen für die Zukunft — trotz aller Freiberierpenden. Wenn dies auch in einer Verichtigung in Nr. 35 des Steinarbeiters in Abrede gestellt wurde. Der Kuriosität halber ist der Fall wohl von allgemeinem Interesse. Im Versammlungsbericht von Seebach in Nr. 33 des Steinarbeiters wurde hervorgehoben, daß trotz des spendierten Freiberieres die Kollegen Mann für Mann in der Versammlung erschienen, um das Referat des Gauleiters zu hören, den vollen Bierfäßern dagegen den Rücken kehrten. In Nr. 35 folgte die Verichtigung des Buchhalters F. Fuchs, daß das Freiberier nicht vom Unternehmer Müller spendiert worden sei, sondern — vom Wirte des Gasthauses „Wolfsbrunn“ und der Bierbrauerin Draueri. Nun ist aber der Besitzer von „Wolfsbrunn“ der Unternehmer Müller und der Polier vom Pächter von „Wolfsbrunn“ der Polier vom Unternehmer Müller. Zugleich ist der Unternehmer auch der Bierlieferant für seine sämtlichen Betriebe. Wer lacht da?

Aber ein großes Feld bleibt noch zu bearbeiten. Das Gebiet der genannten drei Zahlstellen erstreckt sich auf das Bühler-, Acher- und Renchtal. Weiter südlich, im Ringig-, Gutach- und Wolfachthal, sind noch einige Hundert italienische Steinarbeiter beschäftigt, die sich bis jetzt den Bestrebungen der Organisation noch unzugänglich gezeigt haben. Bemerkenswert ist, daß die italienischen Kollegen etwa zwei Drittel der Gesamtzahl der beschäftigten Granitarbeiter ausmachen. Es ist dies erklärlicherweise sehr ungünstig für die Entfaltung der Organisation. Aber auch dort wird sich der Organisationsgedanke mit siegender Gewalt Bahn brechen. Die Verhältnisse sind ähnlich wie geschildert. Das südliche Obertal unseres Verbandes im Schwarzwald ist die neu gegründete Zahlstelle Rütchenbach bei Randern. Auch diese wird berufen sein, ein festes Bollwerk der Organisation zu bilden. Die bisherige Entwicklung bietet die sichere Garantie dafür.

Viel, sehr viel, ist noch nachzuholen im Schwarzwald, aber der Grundstein ist gelegt. Es beginnt Licht zu werden im Schwarzwald. Mühsam wie die Wege auf die Höhen ist auch der Weg, der uns zur Verwirklichung unserer Bestrebungen führt. Und wenn die Steinarbeiter die Fähigkeit und Ausdauer, mit der sie täglich jene Hindernisse nehmen, auch auf den Ausbau ihrer Organisation verwenden, dann werden sie auch die Bestrebungen, die ihnen entgegenstehen, überwinden. Sie haben die Macht, wenn sie nur wollen. Und sie werden wollen, wenn sie erkannt haben, daß nur sie selbst sich emporringen können aus längst überlebter Abhängigkeit und Ausbeutung. Stehen sich doch gerade im Schwarzwald die Massengegenstände am schroffsten gegenüber. Einerseits eine kleine Zahl Glücklicher, die vorsichtig genug bei der Wahl ihrer Eltern waren, um sich im Sommer auf einige Monate von den Strapazen der großstädtischen Wintervergnügen zu erholen, und auf der andern Seite die große Masse derer, die täglich um die nackte Existenz ringt inmitten lachender, mit allen Reizen der Natur verschwenderisch ausgestatteter Landschaften.

Berüchtigt außer den Proletariern der Steinbrüche sind noch die der ausgedehnten Heimindustrien des Schwarzwaldes, der Uhren-, Bürsten-, Gewebefabrikation, Holzschneiderei usw. Auch in diesen Kreisen regt es sich mächtig. Sie alle wollen nicht mehr Amboß sein. Mögen die Steinarbeiter nicht hinter ihnen zurückbleiben. Der Schwarzwälder Sandsteinindustrie soll ein späterer Artikel gewidmet sein.

## Literarisches.

Von der Neuen Zeit (Stuttgart, Paul Singer) ist soeben das 8. Heft des 25. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Reichstagsanfänge. — Der Ursprung der Moral. Von Karl Rautschk. (Schluß). — Gewerkschaftsbewegung und Arbeiterschutzgesetzgebung in England. Von B. Weingart (London). — Die Weiterentwicklung der Arbeiterversicherung. Von Friedrich Meis (Wurzen). Die französische Presse in den ersten Jahren der großen Revolution. Von Heinrich Cunow. (Fortsetzung.)

Die Neue Zeit erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolportage zum Preise von 3.25 Mark pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 Pfennige.

Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

**Staatslehrwerkstätten.** Von Robert Danneberg, mit einem Vorwort von Anton Hueber, Sekretär der Gewerkschaftskommission Oesterreichs. Herausgegeben im Auftrage des Verbandes der jugendlichen Arbeiter Oesterreichs. Inhaltsverzeichnis: Vorwort. Erstes Kapitel: Die Lehrlingsfrage. 1. Die Bedeutung des Handwerks für die Lehrlingsausbildung. 2. Das Wesen der heutigen Lehre. Zweites Kapitel: Reformen der gewerblichen Ausbildung. 1. Beibehaltung der Lehre. A. Im Kleingewerbe, a) subventionierte Meisterwerkstätten, b) Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen und Lehrlingsprüfungen, c) Lehrlingsturnus, d) Ergänzungslehrwerkstätten. B. Reformen der Fabrikslehre. 2. Vereinfachung der Lehre. A. Im Gewerbe (Staatslehrwerkstätten), a) allgemeines, b) bestehende Einrichtungen im Ausland, c) das gewerbliche Bildungswesen in Oesterreich, d) Staatslehrwerkstätten — eine Forderung der Sozialdemokratie. B. Die Handelslehre. Drittes Kapitel: Die Erziehung in der sozialistischen Gesellschaft. — Für Organisationen zu beziehen durch das Sekretariat des Verbandes der jugendlichen Arbeiter Oesterreichs, Wien, VIII., Lerchengasse 13. gegen Einzahlung von 35 Hellern (30 Pfg.) pro Exemplar, event. in Briefmarken. Bei Mehrabnahme Rabatt. Ausgabe für den Buchhandel zu beziehen durch die Volksbuchhandlung Ignaz Brand, Wien, VI., Gumpendorferstraße 18, zum Preise von 30 Hellern (50 Pfg.) und Porto.

**Kollegen! Agitiert für eure Organisation!**